

1.	Bisheriger PCGK	Anmerkungen der Zeppelin Universität	Anmerkungen der Verwaltung (Stand: 09.06.2020)	
2.	<p>Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln</p> <p>Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Köln (Stand: August 2012)</p> <p>Präambel und Geltungsbereich</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedient sich die Stadt Köln zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommunaler Unternehmen. Aus ihrer Eigentümerstellung heraus ist die Stadt Köln verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürgerinnen und Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 4. März 2008 die Beteiligungsverwaltung beauftragt, zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz eine Richtlinie unter dem Titel „Public Corporate Governance der Stadt Köln“ auszuarbeiten. Der Begriff der Public</p>		<p>Die Verwaltungsanmerkungen wurden aufgrund der Diskussionen im Finanzausschuss und den Stellungnahmen der Beteiligungsunternehmen revidiert. Änderungen zur Vorversion (Stand: 30.01.20) wurden durch Fettdruck kenntlich gemacht.</p>	

	<p>Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Die Verwaltung hat den vorliegenden Public Corporate Governance Kodex auf der Grundlage des zur Anwendung empfohlenen Kodexentwurfes der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein Westfalens vom November 2009 erarbeitet. Grundlage war zudem der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes vom 26.05.2010 sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.</p> <p>Die Public Corporate Governance der Stadt Köln soll dazu dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern; - durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen, - Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt Köln, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren; - eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen; - den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern. 			
3.	Die Mehrzahl der Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln wird in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der Aktiengesellschaft (AG) geführt.	Die Mehrzahl der Beteiligungsunternehmen [...]. Diese Richtlinie zur Public Corporate Governance richtet sich gilt daher an-für Unternehmen in einer privatrechtlichen Rechtsform.	Die Regelung zur Anwendbarkeit des PCGK ist im Zusammenhang mit Ziffer 1.1.2 zu sehen. Bislang gilt der PCGK auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt Köln, wenn die kommunale Beteiligungsquote auf jeder Stufe	

	Diese Richtlinie zur Public Corporate Governance richtet sich daher an Unternehmen in einer privatrechtlichen Rechtsform.	<u>an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich unmittelbar beteiligt ist. In Abhängigkeit zum Größenverhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmen wird mittelbaren Beteiligungen die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex empfohlen. (Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Rheinland-Pfalz (9)).</u>	durchgerechnet mehr als 50 % beträgt. Mittelbare Beteiligungen sollten wie zuvor zur Anwendung verpflichtet sein. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor: <i>Diese Richtlinie zur Public Corporate Governance gilt daher für Unternehmen in einer privatrechtlichen Rechtsform, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich direkt oder mittelbar beteiligt ist (vgl- Ziffer 1.1.2). Sonstigen direkten oder mittelbaren Beteiligungen wird die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex empfohlen</i>	
4.	Aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Beteiligungsverhältnisses kann es im Einzelfall zur Kollision zwingender rechtlicher Vorgaben mit Bestimmungen dieser Richtlinie kommen, so dass insoweit die Anwendung dieser Richtlinie nicht in Betracht kommt. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von den Regelungen und Empfehlungen dieser Richtlinie aus Gründen entgegenstehender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen müssen nicht besonders begründet werden. Sie sind im ersten Entsprechensbericht der Gesellschaft zu benennen, in den folgenden Berichten kann darauf verwiesen werden. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.		In der Sondersitzung des Finanzausschusses am 20.01.2020 hatte Prof. Dr. Papenfuß darauf verwiesen, dass Vorgaben des PCGK strenger formuliert werden können, wenn „eine Abweichungskultur“ gelebt werde, in der Abweichungen im Sinne eines „Comply or explain“ nicht per se als Mangel gewertet werden. Ein solches Verständnis ermöglicht mithin auch Abweichungen in Fällen, in denen keine Kollision mit zwingenden rechtlichen Vorgaben oder satzungsrechtlichen Regelungen vorliegt. Diesem Gedanken wird im PCGK der Stadt Köln in den jeweiligen Einzelvorgaben durch Formulierungen „Sollte“ sowie „soll/kann“ Rechnung getragen, da hier (begründete) Abweichungen möglich sind. Damit der PCGK eine möglichst eindeutige und verbindliche Orientierung sicherstellt, sollte diese Handhabung beibehalten werden. Im Übrigen wird auf die bestehenden Klarstellungen am Ende der Präambel des PCGK (s. unten) hingewiesen.	
5.	Der Begriff des „Unternehmens“ im Sinne dieses Kodex ist dabei weit zu verstehen. Umfasst sind alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine oder mehrere Betätigungen im Sinne von §§ 107		Von der weiten Fassung des Unternehmensbegriffes sind auch Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. die StEB) erfasst. Keine Anwendung findet der Kodex auf eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, die unmittelbar Teil der Stadtverwaltung sind und insoweit sämtlichen diesbezüglichen Regelungsstandards unterliegen.	

	Abs. 1 und/ oder Abs. 2, 107 a GO NRW ausführen.		<p>Von seiner Struktur her passt der Kodex auch nicht per se auf alle juristischen Personen, sondern er ist originär auf die Rechtsform der GmbH ausgerichtet. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass je nach Organisationsform nur eine eingeschränkte oder keine rechtliche Handhabe besteht, den PCGK der Stadt Köln gegen Mitgesellschafter, die Mehrheit der Mitglieder etc. durchzusetzen. Gleichwohl wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass auch solche Institutionen, die nicht vom PCGK erfasst werden und/oder in denen die Geltung des PCGK – z.B. mangels eigener Mehrheit – nicht durchgesetzt werden kann, sich eigene Compliance-Standards geben. Dieser Zielsetzung sollte durch folgende Ergänzung Rechnung getragen werden:</p> <p><i>Soweit der Public Corporate Governance Kodex auf juristische Personen, an denen die Stadt Köln beteiligt ist, keine Anwendung findet, wirken die entsandten Vertreter und Vertreterinnen darauf hin, dass eigenständige Compliance Standards verankert werden.</i></p>	
6.	<p>Der Rat der Stadt Köln beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Stadt Köln. Soweit keine Übernahme dieses Kodex als freiwillige Selbstverpflichtungserklärung erfolgt, wirken die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Vertretung des Gesellschafters Stadt Köln in den Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsgesellschaften der Stadt Köln eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden; die Anwendung des Kodex kann – soweit rechtlich zulässig – auch durch Beschluss der Anteilseignerversammlung angeordnet werden.</p>	<p>Handlungsoption:</p> <p>Die für Beteiligungsmanagement zuständige Stelle (im Folgenden als Beteiligungsmanagement bezeichnet) wirkt im politisch zuständigen Gremium der Gebietskörperschaft darauf hin, dass dessen Bevollmächtigte in den Unternehmensorganen die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex in der Satzung der Unternehmen bzw. durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung sicherstellen.</p> <p>Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan jährlich als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung analog zu § 289f HGB zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder</p>	<p>Die Hinwirkungspflicht des Beteiligungsmanagements ergibt sich nach Einschätzung der Verwaltung bereits aus der Hinwirkungspflicht der Oberbürgermeisterin bzw. der Gesellschaftervertreterin, weshalb insoweit kein zwingender Regelungsbedarf gesehen wird.</p> <p>Der analogen Anwendung von § 289f HGB wird zugestimmt. Allerdings empfiehlt es sich, die Regelung nicht an dieser Stelle in der Präambel, sondern nachfolgend im Zusammenhang mit der Berichtspflicht vorzunehmen (s. unten).</p>	

		<p>werden und warum nicht. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Weiterhin ist die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung analog zu § 289f HGB gemäß der im Public Corporate Governance Kodex veranschaulichten Form zu verankern.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bremen (1.4), Bund (1.4), Hessen (1.3)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure 		
7.	<p>Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Köln samt deren Organen, dem Rat der Stadt Köln sowie der Kommunalverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Köln 50 % oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Stadt Köln zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.</p>	<p>Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Köln samt deren Organen, dem Rat der Stadt Köln sowie der Kommunalverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Köln mindestens 2550 %-oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Stadt Köln zur Anwendung [...]</p>	<p>Auf Einführung eines Mindestquorums sollte verzichtet werden, da dieses den Anwendungsraum des PCGK verengt. Bisher wird sämtlichen Minderheitsbeteiligungen die Anwendung empfohlen, auch unter einer 25 %igen städtischen Beteiligung. Die Anwendbarkeit sollte im Übrigen einheitlich geregelt werden, die Einführung eines 25 % Quorums steht im Widerspruch zur vorherigen Regelungen und zu Ziffer 1.1.2.</p>	
8.	<p>Die Public Corporate Governance der Stadt Köln wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf angepasst werden.</p>	<p>Handlungsoption: Der Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Deutschen Public Corporate Governance – Musterkodex und ggf. nationaler und internationaler Entwicklungen vom Beteiligungsmanagement und der Verwaltungsführung überprüft und bei Bedarf angepasst.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist umfassender und sollte beibehalten werden.</p> <p>Der in der bisherigen Formulierung enthaltene Verweis auf neue Entwicklungen beinhaltet neben den jüngsten Vorstößen für einen Musterkodex auch Veränderungen bei den Empfehlungen des Deutschen Städtetags (Musterkodex des DST und Empfehlungen zum Beteiligungsmanagement) sowie Entwicklungen der Rechtsprechung.</p>	

		PCGKs enthalten: Bund (1.3) Begründung für Anpassung: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur Sicherstellung von Weiterentwicklung und Fortschreibung der PCG 	Darüber hinaus sollten Weiterentwicklungen auch aus politischen und Aufsichtsgremien angestoßen werden können.	
9.	Mit der Anerkennung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von öffentlichen Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.			
10.	Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.		Mit den Formulierungen „soll“ bzw. „sollte/kann“ werden vorgabenspezifische Abweichungsmöglichkeiten (und Begründungspflichten) eröffnet (s. oben). Die Einordnung wurde im Zuge der Aktualisierung überprüft und Änderungen – soweit empfohlen“ in der tabellarischen Zusammenstellung kenntlich gemacht. Davon unabhängig gilt, dass gesetzliche Vorgaben des Bundes- und Landesrecht den Vorschriften des PCGK als höherrangige Regelungen vorgehen und diese ggf. brechen können.	
11.	Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben der Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln jährlich über die Public Corporate Governance des	Handlungsoption: Das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan berichten jährlich in der Erklärung	Die Verwaltung befürwortet die analoge Anwendung von § 289f HGB (Erklärung zur Unternehmensführung).	

	<p>Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex im Rahmen ihres Berichtswesens zu berichten („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Köln. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Stadt Köln veröffentlicht.</p>	<p>zur Unternehmensführung analog § 289f HGB über die Corporate Governance des Unternehmens. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Falls kein Lagebericht veröffentlicht wird, ist die Erklärung alternativ in den Jahresabschluss aufzunehmen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entsprechenserklärung, • eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, • die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan, • die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen, • die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert und im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen. <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung und Rechtfertigung von Entscheidungen • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<p>Im Hinblick auf § 264 Abs. 1, S. 3 HGB, wonach der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern aufzustellen ist, wozu der Aufsichtsrat nicht zählt, sollte der Bericht jedoch nicht im Lagebericht, sondern als eigenständige Anlage im Jahresabschluss veröffentlicht werden.</p> <p>Die Verwaltung befürwortet weiter die Einführung von Zielgrößen zum Frauenanteil (vgl. ausführlich unter Ziff. 2.5.1)</p> <p>Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:</p> <p><i>Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben der Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln jährlich über die Public Corporate Governance des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex im Rahmen ihres Berichtswesens zu berichten („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Köln. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Stadt Köln veröffentlicht</i></p> <p><i>Die Erklärung über die Corporate Governance des Unternehmens erfolgt jährlich analog zu § 289 f HGB als eigenständige Anlage zum Jahresabschluss. Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.</i></p> <p>Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entsprechenserklärung, • eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, • die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan, • die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen, 	
--	--	--	--	--

		<p>Handlungsoption: Das Beteiligungsmanagement überprüft, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt ist und wirkt darauf hin, dass Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan die Erklärung erstellen und veröffentlichen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung und Rechtfertigung von Entscheidungen • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert und im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen.</i> <p><i>Das Beteiligungsmanagement überprüft, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt ist und wirkt darauf hin, dass Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan die Erklärung erstellen und veröffentlichen.</i></p>	
12.	<p>Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Kommune dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden („comply or explain“).</p> <p>Nachfolgend wird dem Finanzausschuss des Rates der Stadt Köln eine tragende Rolle im System der Kontrolle der städtischen Beteiligungsgesellschaften zugeteilt. Der Finanzausschuss ist nach der Zuständigkeitsord-</p>		Siehe Bewertungen oben.	

	nung der Stadt Köln (§ 12) der Fachausschuss des Rates für Beteiligungsangelegenheiten. Soweit diese Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen wird, gelten die Ausführungen, die nachfolgend für den Finanzausschuss getroffen worden sind, entsprechend für diesen Ausschuss.			
13.	<p>1 Anteilseignerin</p> <p>1.1 Die Stadt Köln als Anteilseigner</p> <p>1.1.1 Die Stadt Köln ist Anteilseigner (Gesellschafter bzw. Aktionär) der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Köln ist das Hauptorgan der Stadt Köln. In der Anteilseignerversammlung (Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung) kann jedoch nicht der Rat der Stadt Köln in seiner Gesamtheit als Anteilseigner tätig werden, sondern er wird durch vom Rat benannte Personen vertreten. Grundsätzlich ist dies die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer, im Falle deren bzw. dessen Verhinderung die Leiterin bzw. der Leiter der Kämmerei, die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der Kämmerei oder die Leiterin bzw. der Leiter der Beteiligungsverwaltung. Die Vertretung der Stadt Köln übt ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse aus.</p>		<p>Hier ist eine Anpassung an den Ratsbeschluss vom 07.06.2018 erforderlich. Die Verwaltung schlägt folgende Neufassung vor:</p> <p><i>Die Stadt Köln ist Anteilseigner (Gesellschafter bzw. Aktionär) der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Köln ist das Hauptorgan der Stadt Köln. In der Anteilseignerversammlung (Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung) kann jedoch nicht der Rat der Stadt Köln in seiner Gesamtheit als Anteilseigner tätig werden, sondern er wird durch vom Rat benannte Personen vertreten. Grundsätzlich sind dies die Oberbürgermeisterin und die Stadtkämmerin. Soweit sich die Oberbürgermeisterin die Vertretung nicht im konkreten Einzelfall selbst vorbehält, wird die Vertretung von der Stadtkämmerin wahrgenommen. Im Falle deren Verhinderung werden diese durch die von der Stadtkämmerin zu benennenden Bediensteten des Büros der Stadtkämmerin, der Leitung der Kämmerei sowie Bediensteten der Abteilung Beteiligungsmanagement vertreten, soweit sich die Oberbürgermeisterin oder die Stadtkämmerin sich die Vertretung nicht im konkreten Einzelfall selbst vorbehalten. Die Vertretung der Stadt Köln übt ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse aus.</i></p>	
14.	1.1.2 Die Stadt Köln sollte sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate	1.1.2 Die Stadt Köln sollte sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn des-	Gegen die Änderung auf „soll“ und damit einen höheren Regelungsstandard bestehen keine Bedenken. Sie bisherige Übung.	

	<p>Governance der Stadt Köln im Regelwerk der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen etc.) oder – soweit rechtlich möglich – durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50%. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn die kommunale Beteiligungsquote auf jeder Beteiligungsstufe mehr als 50 % beträgt.</p>	<p>sen Bindung an die Public Corporate Governance der Stadt Köln im Regelwerk der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen etc.) oder – soweit rechtlich möglich – durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50%. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, <u>wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat (ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Mainz (Teil A, 1.1.6), Saarbrücken (11), Stuttgart (Teil A, 1.1.6)) und</u> wenn die kommunale Beteiligungsquote auf jeder Beteiligungsstufe mehr als 50 % beträgt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Handlungsoption: Das Beteiligungsmanagement umfasst die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Mandatsbetreuung und unterstützt die Gesellschafter bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung/-kontrolle.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Stuttgart (Teil A, 1.2.3), Wiesbaden (3.2.4)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure </div>	<p>Der Kodex bzw. der Ratsbeschluss legen die Anwendung des Kodex fest. Die Anwendungspflicht gilt auch bei neuen Beteiligungen. Die Einschränkung, dass der Kodex für Beteiligungen nicht gilt, die sich selbst nicht verpflichtet haben, würde zu einer Begrenzung des Anwendungsbereichs führen und sollte daher nicht übernommen werden.</p> <p>Die Präzisierung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements ist zu begrüßen. Die Handlungsoption sollte als neue Ziffer 1.1.2 übernommen werden.</p>	
<p>15.</p>	<p>1.2 Anteilseignerversammlung</p> <p>1.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der GmbH. Die Hauptver-</p>			

	<p>sammlung ist zuständig für Grundlagenentscheidungen der AG. Die Anteilseigner nehmen ihre Anteilseignerrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Anteilseigner durch Beschlussfassung in der Anteilseignerversammlung wahr.</p> <p>1.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Anteilseignern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung [im Folgenden allgemein: Satzung], bestimmte Kapitalmaßnahmen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Bestellung und Aberufung der Geschäftsführung, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).</p> <p>1.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung der GmbH sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss</p>			
16.	<p>1.2.4 Die Anteilseigner legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>1.2.4 Die Anteilseigner legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung <u>und abgeleitet aus den übergeordneten strategischen Zielen der Gebietskörperschaft</u> – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie</p>	Die Präzisierung kann unverändert übernommen werden.	

	wird bei der Gründung der Gesellschaft in der Satzung niedergeschrieben und kann bei wesentlichen Änderungen nur mit Zustimmung des Rates geändert werden.	dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft in der Satzung niedergeschrieben und kann bei wesentlichen Änderungen nur mit Zustimmung des Rates geändert werden.		
17.	<p>1.2.5 Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Stadt Köln zu berücksichtigen.</p> <p>1.2.6 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften soll sich an den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Köln orientieren.</p> <p>1.2.7 Die Anteilseignerversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p>			
18.	1.2.8 Bei den unmittelbaren Mehrheitsgesellschaften der Stadt Köln, der Stadtwerke Köln GmbH und der GEW Köln AG sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung obliegen und die von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, im Rat oder im Finanzausschuss behandelt werden. Vor der konstitutiven Stimmabgabe zu Personalangelegenheiten in unmittelbar städtischen GmbHs ist dem Finanzausschuss vorab Gelegenheit zur Beschlussfassung zu geben.			
19.	<p>1.3 Aufgaben der Anteilseigner</p> <p>1.3.1 Zwischen dem Anteilseigner und dem Unternehmen sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele der Gesellschaft abgestimmt werden. Neben den wirtschaftli-</p>	<p>Handlungsoption: Die Gebietskörperschaft leitet als Gesellschafter aus den übergreifenden Zielen der Gebietskörperschaft und den Beschlüssen des politisch zuständigen Gremiums der Ge-</p>	Die Handlungsoption wiederholt und präzisiert die Formulierung der bisherigen Ziffer 1.3.1. Um Doppelungen und Widersprüche zu vermeiden sollten beide Formulierungen zusammengeführt werden. Die Verwaltung	

	<p>chen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll mindestens einmal im Jahr zwischen den Anteilseignern und der Geschäftsleitung erörtert werden.</p>	<p>bietskörperschaft Eigentümer-/Gesellschafterziele für das jeweilige Unternehmen (sog. Zielbild für das Unternehmen) ab. In den Eigentümer-/Gesellschafterzielen wird das gesetzlich vorgeschriebene wichtige öffentliche Interesse mit Leistungs-/Wirkungszielen, Nachhaltigkeits- und Finanzzielen veranschaulicht. Die Eigentümer-/Gesellschafterziele werden im Unternehmensgegenstand bzw. in dem Gesellschaftszweck des Unternehmens abgebildet.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Darmstadt (5.3), Düsseldorf (1.3.1), Frankfurt am Main (Teil A, 3.1.2; Teil A, 3.3.2), Saarbrücken (8; 81), Schwerin (6.3.1; 8.3.1), Stuttgart (Teil A, 1.3.1; Teil A, 3.2.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>schlägt folgende Fassung von Ziffer 1.3.1 vor:</p> <p><i>1.3.1 Zwischen dem Anteilseigner und dem Unternehmen sollen grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele der Gesellschaft abgestimmt werden. Diese werden aus den übergreifenden Zielen der Gebietskörperschaft und den Beschlüssen des politisch zuständigen Gremiums der Gebietskörperschaft für das jeweilige Unternehmen abgeleitet (sog. Zielbild für das Unternehmen). Die Eigentümer-/Gesellschafterziele sind im Unternehmensgegenstand bzw. in dem Gesellschaftszweck des Unternehmens abgebildet und werden fortgeschrieben. Bei Bedarf wird das gesetzlich vorgeschriebene wichtige öffentliche Interesse mit Leistungs-/Wirkungszielen, Nachhaltigkeits- und Finanzzielen veranschaulicht.</i></p>	
20.	<p>1.3.2 Die zwischen dem Anteilseigner Stadt Köln und den unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften abgestimmten finanziellen und strategischen Ziele sind schriftlich niederzulegen. Die Zielfestlegung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Der Finanzausschuss ist zu unterrichten.</p>	<p>Handlungsoption: Das Zielsystem zur Beteiligungssteuerung beinhaltet ein Zielcontrolling, das durch das Beteiligungsmanagement durchgeführt wird. Im Rahmen des Zielcontrollings soll die Erreichung der Eigentümer-/Gesellschafterziele einschließlich der Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzepts und des jährlichen Wirtschaftsplans sowie die Erreichung der mit den Geschäftsführungsorganen vereinbarten Ziele anhand von Kennzahlen und Indikatoren in einem unterjährigen Berichtswesen in Form von Quartalsberichten regelmäßig überprüft werden.</p>	<p>Die Einführung eines verpflichteten Zielsystems erscheint wünschenswert. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, dies zum Gegenstand einer gesonderten Richtlinie zu machen, die detaillierte Vorgaben zu Kennzahlen und Indikatoren macht. Die Verwaltung wird dem Finanzausschuss einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Bis zum Inkrafttreten der gesonderten Richtlinie sollte die Fassung des PCGK unverändert bleiben.</p>	

		<p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Brandenburg (IV. 2), Mainz (Teil A, 3.3.4), Thüringen (23)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit 		
21.		<p>Handlungsoption: Der für Beteiligungen verantwortliche Ausschuss (im Folgenden als Beteiligungsausschuss bezeichnet) im politisch zuständigen Gremium der Gebietskörperschaft soll regelmäßig durch das Beteiligungsmanagement in nichtöffentlicher Sitzung über für die Steuerung wesentliche Belange informiert werden. Der Frauenanteil in diesem Ausschuss soll mindestens so hoch sein wie der Frauenanteil im politisch zuständigen Gesamtgremium.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Magdeburg (II. 4)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit 	<p>Die Zuständigkeit des Finanzausschusses als Beteiligungsausschusses wird bereits durch § 10 der Zuständigkeitsordnung geregelt. Ein weiterer Regelungsbedarf erscheint nicht gegeben. Die Besetzung der Ausschüsse wird abschließend durch die Gemeindeordnung (§ 50 GO) i.V. m. dem Landesgleichstellungsgesetz geregelt. Die Regelung einer gesonderten Frauenquote lediglich und speziell für einen Ausschuss des Rates, hier den Finanzausschuss, wäre – auch angesichts dieser gesetzlichen Vorgaben – besonders begründungsbedürftig.</p>	
22.	<p>1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung</p> <p>1.4.1 Sofern Unternehmen Verlustabde-</p>			

	ckungsleistungen von der Stadt Köln erhalten, unterliegt der Wirtschaftsplan der vorherigen Befassung durch den Finanzausschuss			
23.	1.4.2 Bei der Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll keine Vertreterin bzw. kein Vertreter der Stadt Köln mitwirken, die bzw. der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.	1.4.2 Bei der Beschlussfassung der Anteilseignerversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll-darf keine Vertreterin bzw. kein Vertreter der Stadt Köln mitwirken, die bzw. der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.	Gegen die vorgeschlagene Formulierung bestehen keine Bedenken.	
24.	1.4.3 Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens sollte in angemessener Form im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.	<p>Handlungsoption: Folgende Informationen des Unternehmens sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gesellschaftsvertrag bzw. die Unternehmenssatzung, • der jeweilige Jahres- bzw. Konzernabschluss einschließlich Anhang, • der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht (einschließlich Erklärung zur Unternehmensführung, die u.a. auch die Entsprechenserklärung enthält), • sofern kein Lagebericht veröffentlicht wird, die Erklärung zur Unternehmensführung, • eine Liste von Drittunternehmen des Unternehmens, • der Vergütungsbericht, • die Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans, • die Geschäftsordnung des Geschäftsführungsorgans, • die Namen und Funktionen (bspw. Gesellschaftervertreter/-in, Arbeitnehmervertreter/-in) der Mitglieder des Aufsichtsorgans und • eine vollständige und verständliche Darstellung der beruflichen Stationen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans 	<p>Die Verbesserung der Transparenz ist ausdrücklich zu begrüßen. Die bisherige Ziffer 1.4.3 sollte gestrichen werden, da der Beteiligungsbericht selbst bereits im Internet veröffentlicht wird, und durch die vorgeschlagene Handlungsoption ersetzt werden.</p> <p>Zur Erläuterung der Veröffentlichung eines CV der Geschäftsführer führte Herr Prof. Papenfuß im Gespräch am 16.03.20 aus: „Der Zweck der Regelung besteht in Transparenz, Vertrauensaufbau, Bürger-nähe. Solche Angaben seien etwa bei der Person der/des OB selbstverständlich und ebenso bei börsennotierten Unternehmen. Letztlich entscheiden die Betroffenen in der Praxis selbst darüber, wie viele und welche konkreten Informationen sie in welcher Formulierung zur Veröffentlichung freigeben.“</p> <p>Die Verwaltung schlägt daher vor, den Passus „vollständige und verständliche Darstellung der beruflichen Stationen“ durch „Darstellung der beruflichen Stationen“ zu ersetzen.</p>	

		<p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Brandenburg (VI. 6.3), Bremen (6.3), Bund (6.3), Hamburg (6.2), Hessen (6.3), Saarbrücken (23), Schleswig-Holstein (6.3; 7.1.4)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung und Rechtfertigung von Entscheidungen • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure 		
25.	<p>2 Aufsichtsrat</p> <p>2.1 Grundsätzliches</p> <p>2.1.1 Bei der Aktiengesellschaft ist die Einrichtung eines Aufsichtsrats verpflichtend, bei der GmbH dann, wenn sie in der Regel über 500 (Arbeitnehmermitbestimmung nach Drittelbeteiligungsgesetz) bzw. 2000 Arbeitnehmer (paritätische Arbeitnehmermitbestimmung nach Mitbestimmungsgesetz) beschäftigt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.</p> <p>2.1.2 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen oder dem Tendenzschutz unterliegen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden.</p> <p>2.1.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter – soweit solche zu bestellen sind – sind mittels Entsendung durch die Anteilseigner o-</p>			

	<p>der mittels Wahl durch die Anteilseignerversammlung zu bestellen.</p> <p>2.1.4. Eine freiwillige Arbeitnehmermitbestimmung im fakultativen Aufsichtsrat ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Vorgaben des § 108 a GO NRW beachtet werden.</p>			
26.	<p>2.1.5 Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, soll in der Satzung zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung, die in der Satzung näher konkretisiert werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können in der Satzung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.</p>	<p>2.1.5 Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, soll in der Satzung [...] des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die <u>zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur</u> des Unternehmens <u>führen können grundlegend verändern</u>. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können in der Satzung weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der [...] werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung würde bedeuten, dass nicht nur Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Planung haben, zustimmungsbedürftig sind, sondern es soll bereits eine potentielle Auswirkung genügen. Die Reichweite des Zustimmungsvorbehalts des Aufsichtsrates wird so unklarer und interpretationsbedürftig. Gerade bei internen Zuständigkeitsregelungen, die im Fall einer Verletzung auf eine Vertretung ohne Vertretungsmacht inkl. strafrechtlicher Konsequenzen hinauslaufen können, empfiehlt sich jedoch eine eindeutige und klare Regelung. Darüber hinaus würde die eigenständige Entscheidungsverantwortung der Geschäftsführung erheblich reduziert. Daher empfiehlt die Verwaltung, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen. Im Übrigen wird auf die Darstellung zu Ziffer 2.2.6 verwiesen.</p>	
27.	<p>2.2 Aufgaben</p> <p>2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden, damit er die Geschäftsführung in dieser Hinsicht beraten kann.</p>	<p>2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens <u>regelmäßig zu überwachen und zu beraten (identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Brandenburg (5.1.1), Düsseldorf (2.1.1), Hamburg (5.1.1), Mainz (Teil A, 2.2.1), Saarbrücken (36), Schwertlin (7.2.1))</u>. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen</p>	<p>Die Betonung der Beratungsfunktion des Aufsichtsrates als präventive Überwachung ist zu begrüßen. Allerdings sollte deutlich werden, dass die eigenverantwortliche Unternehmensführung im operativen Geschäft als Kernaufgabe im Zuständigkeitsbereich der Unternehmensleitung verbleibt (vgl. Ziffer 3.1.1 PCGK) und die Beratung sich „als in die Zukunft gerichtete Kontrolle“ (BGH v. 25.3.1991 – II ZR 188/89, BGHZ 114, 127 (130) auf strategisch-konzeptionelle Entscheidungen und Vorhaben und nicht auf das operative Geschäft bezieht.</p>	

		<p>von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden, damit er die Geschäftsführung in dieser Hinsicht beraten kann.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Handlungsoption: Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans wirtschaftlich geführt werden. Dabei sind auch die Anforderungen an den/ die Abschlussprüfer/-in gemäß § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720 zu beachten.</p> <p>Gegenstand der Beratung des Geschäftsführungsorgans durch das Aufsichtsorgan sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu soll sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von dem Geschäftsführungsorgan berichten lassen.</p> </div> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (48; 49)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung der Wahrneh- 	<p>Die Handlungsoption kann übernommen werden. Bei dem IDW PS 720 handelt es sich um die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG. Die Verwaltung schlägt folgende Formulierung vor:</p> <p><i>2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans wirtschaftlich geführt werden. Dabei sind auch die Anforderungen an den/ die Abschlussprüfer/-in gemäß § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720 zu beachten.</i></p> <p>Die Beratung des Geschäftsführungsorgans durch das Aufsichtsorgan bezieht sich als in die Zukunft gerichtete Kontrolle insbesondere auf die strategischen Zukunftsvorhaben und Planungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu soll sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von dem Geschäftsführungsorgan berichten lassen.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>mung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 		
28.	<p>2.2.2 Die Aufsichtsratsmitglieder, die vom Rat der Stadt Köln entsandt oder auf seinen Vorschlag gewählt worden sind, achten im Rahmen der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats und des Unternehmensinteresses darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.</p> <p>2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>			
29.	<p>2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die Stadt Köln und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.</p>	<p>2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann <u>und dementsprechend gezielt ausgewählte Fortbildungsmöglichkeiten, die von der Gebietskörperschaft, den Unternehmen und den Gewerkschaften angeboten werden, wahrnehmen</u>. Die Stadt Köln und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen. <u>Dem Mitglied des Aufsichtsrats sollen durch die Teilnahme keine Kosten entstehen. Über durchgeführte Fortbildungen soll im Bericht des Aufsichtsrats berichtet werden.</u></p>	<p>Die erhöhten Anforderungen (soll statt sollte) und die Präzisierung sind angesichts der veränderten Rahmenbedingungen zu begrüßen und sollte übernommen werden. Allerdings sollte im Hinblick auf die Kostentragungspflicht der Kreis der Fortbildungsveranstaltungen näher präzisiert werden. Weiter sollte die Teilnahme an den Grundlagenschulungen zu Beginn der Wahlperiode verbindlich werden, da auf diesem Weg eine regelmäßige Aktualisierung bzgl. der Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern unter Berücksichtigung der laufenden Rechtsprechung und Gesetzgebung sichergestellt und dokumentiert werden kann.</p> <p>Die Verwaltung schlägt folgende Formulierung vor:</p> <p><i>2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann und dementsprechend gezielt ausgewählte Fortbildungsmöglichkeiten, die von der Gebietskörperschaft, der Unternehmensgeschäftsführung und den Gewerkschaften angeboten werden, wahrnehmen. Die Stadt Köln und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung</i></p>	

			<p>durch geeignete Maßnahmen. Die seitens des Rates der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder nehmen mindestens an der zu Beginn der Wahlperiode seitens der Stadt organisierten Grundlagenschulung teil. Dem Mitglied des Aufsichtsorgans sollen durch die Teilnahme an diesen Fortbildungen keine Kosten entstehen. Die Teilnahme wird dokumentiert. Über durchgeführte Fortbildungen soll im Bericht des Aufsichtsorgans berichtet werden.</p>	
30.	<p>2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate wahrgenommen werden. Mandate in konzernbeherrschten Einzelgesellschaften gelten als eines. Die Beschränkung der Mandatszahl gilt nicht für den Oberbürgermeister, Beigeordnete und Geschäftsleitungsmitglieder von Gesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat, sofern die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats auf Veranlassung oder im Interesse der Gesellschaft erfolgt.</p>	<p>2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. <u>Ein Mitglied des Aufsichtsorgans, das kein Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsvorsitz doppelt zählt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören. Ein Mitglied des Aufsichtsvorsitzes, das Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsvorsitz in einem Unternehmen wahrnehmen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören (Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: DCGK C.4; C.5).</u> Es sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate wahrgenommen werden. Mandate in konzernbeherrschten Einzelgesellschaften gelten als eines. Die Beschränkung der Mandatszahl gilt nicht für den Oberbürgermeister, Beigeordnete und Geschäftsleitungsmitglieder von Gesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat, sofern die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats auf Veranlassung oder im Interesse der Gesellschaft erfolgt.</p>	<p>Die Änderung wird grundsätzlich befürwortet. Nur die Streichung der Ausnahmeregelung im letzten Satz erscheint allerdings insoweit nicht praktikabel, als sie mit der gesetzlich angeordneten Vertretung der Stadt durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. ihrer Vertretung gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung kollidiert. Daher ist eine entsprechende Einschränkung vorzunehmen. Überdies soll die Gewinnung externer Persönlichkeiten für Aufsichtsratsvorsitze nicht zusätzlich erschwert werden, so dass die Übernahme eines Aufsichtsvorsitzes für Unternehmensvorstände nicht generell ausgeschlossen werden sollte. Ansonsten kann der Vorschlag übernommen werden. Die Verwaltung schlägt folgende Formulierung vor:</p> <p>2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Mitglied des Aufsichtsorgans, das kein Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsvorsitz doppelt zählt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören. Ein Mitglied des Aufsichtsvorsitzes, das Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines anderen Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsvorsitz in einem Unternehmen wahrnehmen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören sowie für die Mandatswahrnehmung gem. § 113</p>	

			Abs. 2 S. 2 GO.	
31.	<p>2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.</p>	<p>2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. <u>Ggf. soll auf eine Anpassung hingewirkt werden.</u></p> <p>Handlungsoption: Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsführungsorgans gewährleistet bleibt.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (82), Brandenburg (3.4), Bremen (3.1.2), Rheinland-Pfalz (78)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure <p>Handlungsoption: Das Aufsichtsorgan einer Muttergesellschaft soll mindestens einmal jährlich überprüfen, inwiefern das Geschäftsführungsorgan die Beteiligungsrechte bei Tochtergesellschaften effektiv wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass sich Tochtergesellschaften bei Geschäften, die in der Muttergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsorgans gebunden sind, die Zustimmung des Aufsichtsorgans der Muttergesellschaft einholen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Sachsen-Anhalt (84), Thüringen (56)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Weitere Präzisierung der Rollen der 	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen können übernommen werden. Ziffer 2.2.6 sollte um den vorgeschlagenen Satz zur Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung ergänzt werden. Um die Eigenverantwortlichkeit nicht übermäßig zu reduzieren, sollte die Option in Ziffer 2.1.5 (s.o.) nicht übernommen werden.</p> <p>Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft, sofern die Tochtergesellschaft keinen eigenen Aufsichtsrat besitzt, wird bei der Stadt Köln regelmäßig bereits durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Gegen eine Aufnahme auch in den PCGK bestehen jedoch keine Bedenken.</p>	

		<p>jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 		
32.	<p>2.2.7 Der Aufsichtsrat sollte regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben sonstigen ggf. vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltliche ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Die Effizienzprüfung sollte in Form einer Evaluation durchgeführt werden. Zur Moderation kann ein externer Berater hinzugezogen werden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Haupt- oder Generalversammlung erfolgen.</p>	<p>Handlungsoption: Das Aufsichtsorgan soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam das Aufsichtsorgan insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll das Aufsichtsorgan berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: DCGK (D. 13)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Eine Veröffentlichung der Selbstbeurteilung in der Erklärung widerspricht nach Auffassung der Verwaltung dem vertraulichen Charakter der Selbstbeurteilung. Dies könnte dem Ziel der Regelung, eine ehrliche Selbstbeurteilungen vorzunehmen, zuwider laufen. Die Verwaltung schlägt daher vor, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen oder die Berichtspflicht in der Unternehmensführung auf das „Ob“ der Selbstbeurteilung zu beschränken.</p>	
33.	<p>2.2.8 Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der in der Satzung festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.</p> <p>2.2.9 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Stadt Köln einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten</p>			

<p>Punkte umgesetzt werden.</p> <p>2.3 Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden</p> <p>2.3.1 Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.</p> <p>2.3.2 Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit deren Vorsitzenden bzw. Sprecher, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.</p> <p>2.3.3 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Berichtspflichten (z.B. § 90 AktG) ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung zu informieren. Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.</p> <p>2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die oder der Vorsitzende der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung unter Beachtung der ggf. durch die Gesellschaft durchgeführten Vorverhandlungen. Hierbei sollte die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen.</p>			
---	--	--	--

34.	<p>2.3.5 Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz, ggf. i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz, bzw. Regelung in der Satzung).</p>	<p>2.3.5 Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats <u>und von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater/-innen, (ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Berlin (1.2), Brandenburg (3.8), Frankfurt am Main (Teil A, 3.2.7), Potsdam (3.2.2))</u> achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz, ggf. i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz, bzw. Regelung in der Satzung).</p>	<p>Gegen die vorgeschlagene Präzisierung bestehen keine Bedenken.</p>	
35.	<p>2.3.6 Soweit nicht die Gesellschafterversammlung für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrags zuständig ist, ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende für die Ausarbeitung und Einhaltung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans zuständig. Die Vertragsinhalte sind im Aufsichtsratsplenium zu behandeln.</p> <p>2.3.7 Ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt Köln, so hat er zudem die Pflicht, gemäß § 113 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln den Finanzausschuss des Rates in nichtöffentlicher Sitzung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende nicht Vertreter/in der Stadt Köln, so obliegt diese Berichtspflicht der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder ggf. durch einen Beschluss des Finanzausschusses bestimmten Berichtspflichtigen nach den Bestimmungen des § 41 der Geschäftsordnung.</p>			
36.	<p>2.4 Bildung von Ausschüssen</p>			

	<p>2.4.1 Soweit er dazu nicht schon gesetzlich verpflichtet ist, kann der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.</p>	<p>Handlungsoption: Das Aufsichtsorgan soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll den festgelegten Zielgrößen entsprechen. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen regelmäßig an das Aufsichtsorgan über die Arbeit der Ausschüsse berichten.</p>	<p>Die Berichtspflicht des Ausschussvorsitzenden an das Plenum erscheint aus der Sicht der Verwaltung eindeutiger und zweckdienlicher. Auch die Notwendigkeit eigener Zielgrößen für Unterausschüsse erscheint nicht zwingend erforderlich. Nach Auffassung der Verwaltung sollte daher lediglich der Satz <i>„Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden“</i> als letzter Satz in Ziffer 2.4.1 ergänzt werden (s. Vorschlag unten).</p>	
		<p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 		
		<p>Handlungsoption: Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden.</p>	<p>Die Übernahme der Handlungsoption wird befürwortet. Die Entscheidungskompetenz sollte beim Aufsichtsratsplenium liegen. Ziffer 2.4.1 sollte um einen entsprechenden Satz ergänzt werden.</p>	
		<p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bremen (5.1.7), Bund (5.1.7), Nordrhein-Westfalen (4.4.3)</p>	<p>Die Verwaltung schlägt mithin folgende Fassung von Ziffer 2.4.1 vor:</p>	
		<p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p><i>2.4.1 Soweit er dazu nicht schon gesetzlich verpflichtet ist, kann der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regel-</i></p>	

		<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p><i>mäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.</i></p>	
<p>37.</p>	<p>2.4.2 Aufsichtsräte größerer Gesellschaften (d.h. Unternehmen mit einem Bilanzvolumen über 50 Mio. € und mehr als 100 Beschäftigten) sollten einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.</p>	<div data-bbox="792 517 1352 979" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Handlungsoption: Das Aufsichtsorgan soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit beauftragt ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und Unabhängigkeit des/ der Abschlussprüfers/ Abschlussprüferin und der von dem/ der Abschlussprüfer/-in zusätzlich erbrachten Leistungen, sowie der Compliance befasst.</p> </div> <div data-bbox="792 979 1352 1075" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Berlin (III.6), Brandenburg (5.3.2), DCGK (D.3), Saarbrücken (54)</p> </div> <div data-bbox="792 1075 1352 1388" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe </div> <div data-bbox="792 1433 1352 1468" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Handlungsoptionen:</p> </div>	<p>Die Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln sind, aufgrund der Größe der Stadt, sehr heterogen, sowohl was die Aufgabenstellung wie die Größe betrifft. Einen Prüfungsausschuss auch in Kleinstgesellschaften einzuführen erscheint nicht sinnvoll. Die vorgeschlagene Handlungsoption lässt offen, wann das Plenum mit der Prüfung befasst sein soll. Die bisherige Formulierung erscheint demgegenüber deutlich präziser. Die bisherige Fassung sollte beibehalten werden.</p> <p>Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken. Die</p>	

		<p>Der/ Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Er/ Sie soll unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Geschäftsführungsorgans des Unternehmens sein. Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Soweit dies nicht der Fall ist, soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Hamburg (5.3.2), Schleswig-Holstein (5.3.2)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<p>Handlungsoption kann in Ziffer 2.4.2 ergänzt werden. Die an den Aufsichtsratsvorsitzenden formulierten Anforderungen sollten Gegenstand einer Fortbildungsverpflichtung werden. Dieser hätte somit folgende Fassung:</p> <p><i>2.4.2 Aufsichtsräte größerer Gesellschaften (d.h. Unternehmen mit einem Bilanzvolumen über 50 Mio. € und mehr als 100 Beschäftigten) sollten einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der/ Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Er/ Sie soll unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Geschäftsführungsorgans des Unternehmens sein. Er/Sie soll sich durch Schulungen bzgl. der Kontrolle der o.g. Themenbereiche regelmäßig fortbilden.</i></p>	
38.	<p>2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats</p> <p>2.5.1 Bei der Benennung sollte seitens des Rates bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen.</p>	<p>2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats</p> <p>2.5.1 Bei der Benennung sollte seitens des Rates bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte, <u>die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans und Diversität</u> berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen.</p>	<p>Die Verwaltung befürwortet die Aufnahme von Diversität in den PCGK.</p> <p>Zur Erläuterung führte Prof. Papenfuß im Gespräch am 16.03.20 aus: Der Begriff Diversität (diversity) ist in allen genannten Ziffern (2.5.1, 3.1.1 und 3.2.11) im wörtlichen Sinne von Vielfalt zu verstehen, bezieht sich also nicht speziell auf das dritte Geschlecht, sondern auf eine Vielzahl von „diversity-Merkmalen“ wie z.B. Migrationshintergrund, Alter, Religion, etc. Auch hier sei folglich mehr an eine Sensibilisierung als an formale und einklagbare Quoten gedacht.</p>	

39.	Frauen sollten in angemessener Zahl berücksichtigt werden.	<p>Frauen sollten in angemessener Zahl berücksichtigt werden.</p> <p>Handlungsoption: Der Gesellschafter soll für die von ihm entsandten Mitglieder analog zu § 111 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsorgan Zielgrößen festlegen. Das Aufsichtsorgan soll sich analog zu § 96 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur Sicherstellung von Weiterentwicklung und Fortschreibung der PCG • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<p>Mit Blick auf die Zusammensetzung der Gesellschaft setzt sich die Verwaltung für eine möglichst breite und gleichgewichtige Repräsentanz von Frauen und Männern sein. Die Verwaltung befürwortet daher die Aufnahme von einer Frauenquote in den PCGK. Zielsetzung sollte daher perspektivisch eine gleichgewichtete Repräsentanz von Frauen und Männer und die Berücksichtigung von Diversität in den Gremien sein!</p> <p>Angesichts der bestehenden gesetzlichen Normierungen schlägt die Verwaltung bzgl. des Frauenanteils im Aufsichtsrat in einem ersten Schritt vor, auf die Zielgröße des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes von 40 % zu verweisen.</p> <p>Sie weist darauf hin, dass bei der Umsetzung in der Praxis zu berücksichtigen ist, dass bei der Besetzung der Aufsichtsräte gem. §§ 113 und 50 der Gemeindeordnung NRW die Benennung entsprechend der Sitzverhältnisse im Rat erfolgt und bei mitbestimmten Aufsichtsräten die gesetzlichen Vorgaben des Mitbestimmungsrechts zu beachten sind.</p> <p>Eine Umsetzung wird im Sinne einer Zielsetzung/Selbstverpflichtung daher faktisch davon abhängig, dass es zu einer entsprechenden Berücksichtigung der jeweiligen Zielquote schon bei der Aufstellung der jeweiligen Vorschlagslisten durch die Fraktionen/Gruppen kommt.</p> <p>Die Verwaltung schlägt die folgende Formulierung vor:</p> <p><i>2.5.1 Bei der Benennung soll seitens des Rates bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollen die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans und Diversität berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Frauen sollen in angemessener Zahl berücksichtigt werden. Hierbei sind die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu</i></p>	
-----	--	---	--	--

			<i>beachten. Das Aufsichtsorgan soll sich zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.</i>	
40.		<p>Handlungsoption: Dem Aufsichtsorgan sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsorgans ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: DCGK (5.4.2)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Die Ergänzung ist zuzustimmen. Ziffer 2.5.1 sollte nach der vorstehenden Änderung auch um Folgenden Passus ergänzt werden:</p> <p><i>Dem Aufsichtsorgan sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsorgans ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.</i></p> <p>Erläuternder Hinweis: Durch den Halbsatz „die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann“, wird sichergestellt, dass marktübliche Kundenbeziehungen (z.B. wenn das Aufsichtsratsmitglied privat selbst Stromkunde der Rheinenergie ist) nicht erfasst werden.</p>	
41.		<p>Handlungsoption: Es soll zumindest ein externes und unabhängiges Mitglied mit ausgewiesener fachlicher Eignung und/ oder Branchenkenntnissen in das Aufsichtsorgan entsendet werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Magdeburg (2.3.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und 	<p>Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag, externe Mitglieder mit fachlich ausgewiesener Eignung und/oder Branchenkenntnissen für die Tätigkeit in kommunalen Aufsichtsorganen zu gewinnen, wobei dies nicht von den Bindungen des Aufsichtsratsmitglieds gem. § 113 Abs. 1 GO an die Interessen der Gemeinde oder die die Qualifikationsanforderungen an jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied befreit. Grundsätzlich ist es in NRW auch möglich, dass sachkundige Bürger als „Externe“ in Aufsichtsräten vertreten sein dürfen.</p>	

		<p>Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Gemäß den Erläuterungen von Professor Papenfuß vom 16.03.20 sind mit externen Mitgliedern solche Personen gemeint, die nicht aus dem Rat oder der öffentlichen Verwaltung stammen. Dies sollte im PCGK konkretisiert werden.</p> <p>Eine Regelung im PCGK könnte daher wie folgt formuliert werden:</p> <p><i>Es soll zumindest ein externes Mitglied, d.h. ein Mitglied, welches weder aus dem Rat noch aus der öffentlichen Verwaltung stammt, mit fachlicher Eignung und/oder Branchenkenntnissen in das Aufsichtsorgan entsendet werden.</i></p> <p>In der Praxis können sich durch eine entsprechende Vorgabe Umsetzungsfragen ergeben, die der Erörterung im Finanzausschuss bedürfen:</p> <p>So erklärt sich der Vorschlag des Gutachters möglicherweise insbesondere vor dem Hintergrund des § 131 des Kommunalverfassungsrechtes Sachsen-Anhalt, wonach der Rat einen Vertreter aus seiner Mitte als Stellvertreter des OB und darüber weitere Vertreter entsenden kann, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen.</p> <p>Die Gemeindeordnung NRW enthält eine solche Vorgabe nicht. Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte wird, soweit die Aufsichtsräte durch den Rat besetzt werden, in NRW vielmehr durch die §§ 113 und 50 der Gemeindeordnung geregelt. Die Besetzung eines externen Mitglieds ist dort rechtlich nicht vorgesehen, sondern die Mandate werden nach den Sitzverhältnissen im Rat verteilt.</p> <p>Eine Umsetzung in der Praxis wäre daher in diesen Fällen in Nordrhein-Westfalen davon abhängig, dass es zu einer entsprechenden Berücksichtigung bei der Aufstellung der jeweiligen Vorschlagslisten käme und ließe sich daher nur im Wege einer entsprechenden Selbstverpflichtung und Abstimmung zwischen den Fraktionen/Gruppen verwirklichen.</p>	
42.	2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung durch den			

	<p>Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden nicht angehören soll. Die bei Inkrafttreten dieses Kodex bestehenden Aufsichtsratsmandate bleiben von dieser Empfehlung unberührt.</p>						
<p>43.</p>	<p>2.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="792 491 1355 644"> <p>Handlungsoption: Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="792 644 1355 769"> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bund (5.2.1), Bremen (5.2.1), Hessen (5.2.1), Nordrhein-Westfalen (4.5.2)</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="792 769 1355 1117"> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure </td> </tr> </table>	<p>Handlungsoption: Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.</p>	<p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bund (5.2.1), Bremen (5.2.1), Hessen (5.2.1), Nordrhein-Westfalen (4.5.2)</p>	<p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Die Verwaltung begrüßt die der Handlungsoption zugrundeliegende Regulationsintention. Die Handlungsoption steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zur Regelung in Ziff. 2.9.3, wonach jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen soll. Ziff. 2.9.3 geht mithin nicht von einem grundsätzlichen Verbot aus, sondern fokussiert auf die Offenlegung potentieller Konflikte. Auch die Empfehlung im Musterkodex der Zeppelin-Universität stellt auf potentielle wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, die durch die Funktion / Tätigkeit entstehen, ab (Ziff. 50 des Musterkodex). Im Übrigen erscheint der Verwaltung ein allgemeines Verbot jeglicher Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern als sehr weitgehend, da sie für Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vergleichbare freie Berufe auch bei untergeordneten Beratungsmandaten ausschliesse.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt daher nur den Ausschluss von Organfunktionen. Bei Beratungsaufgaben sollte die Formulierung des Musterkodex übernommen werden:</p> <p><i>Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen keine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Gleiches gilt für Beratungsfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens, durch die ein wesentlicher Interessenkonflikt begründet werden kann.</i></p>	
<p>Handlungsoption: Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.</p>							
<p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bund (5.2.1), Bremen (5.2.1), Hessen (5.2.1), Nordrhein-Westfalen (4.5.2)</p>							
<p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 							
<p>44.</p>		<p>Handlungsoption: Im Rahmen des rechtlich Möglichen und der</p>	<p>Die Einräumung des <u>Gastrechtes</u> des Beteiligungsmanagements ist zu begrüßen. Allerdings sollte das Gastrecht</p>				

		<p>Bestimmungen in der Unternehmenssatzung nimmt ein/-e Vertreter/-in des Beteiligungsmanagements als Mitglied oder als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teil. Hierbei soll auf eine geschlechtlich paritätische Wahrnehmung des Gastrechts durch das Beteiligungsmanagement zuständige Stelle hingewirkt werden. Durch die Teilnahme des Beteiligungsmanagements soll die Gesellschafterrolle der öffentlichen Hand angemessen unterstützt werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Sachsen-Anhalt (111), Thüringen (64)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit 	<p>durch die jeweilig zuständige Sachbearbeiter*in vorgenommen werden. Die geschlechtsparitätische Besetzung erscheint daher nicht zweckdienlich, mangels Stimmrechts des Gastes auch nicht sinnvoll.</p> <p>Das Gastrecht kann selbstverständlich nur dann wahrgenommen werden, soweit es rechtlich zulässig ist.</p> <p>Zur Umsetzung sollte eine neue Ziffer 2.5.4 in den Kodex aufgenommen werden:</p> <p><i>2.5.4 Soweit rechtlich zulässig, kann ein/-e Vertreter/-in des Beteiligungsmanagements als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen. Durch die Teilnahme des Beteiligungsmanagements soll die Gesellschafterrolle der öffentlichen Hand angemessen unterstützt werden.</i></p>	
45.	<p>2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat</p> <p>2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt sind, sind diese nur im Verhinderungsfall zuzulassen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Anteilseigner vermerkt werden.</p>	<p>Handlungsoption: Im Bericht des Aufsichtsorgans soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: DCGK (D.8)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen 	<p>Die bisherige Regelung erscheint aus Sicht der Verwaltung hinreichend und sollte beibehalten werden.</p> <p>Klarstellend könnte aufgenommen werden, dass als Teilnahme an Sitzungen auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen gilt.</p>	

		und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe		
46.	2.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen.			
47.	<p>2.7 Vergütung</p> <p>2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Die Vergütung soll regelmäßig überprüft werden.</p>	<p>Handlungsoption: Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats vergütet werden soll, soll die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats festlegen. Die Vergütung (Grundvergütung, Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung) der Mitglieder des Aufsichtsrats soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse gesondert berücksichtigt werden. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (Anmerkungen zu 71), Hessen (5.3), Mainz (Teil A, 2.7.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Stärkung der Eigenverant- 	<p>Die Regelung kann übernommen werden, allerdings sollte klargestellt sein, dass es sich bei der Aufzählung der Vergütungsbestandteile nur um Beispiele handelt. Die Verwaltung schlägt folgende Fassung vor.</p> <p><i>2.7.1 Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats vergütet werden soll, soll die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats festlegen. Die Vergütung (z.B. Grundvergütung, Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung) der Mitglieder des Aufsichtsrats soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse gesondert berücksichtigt werden. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.</i></p>	

		wortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure		
48.	<p>2.7.2 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt.</p> <p>2.7.3 Im Anhang zum Jahresabschluss werden die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>2.7.4 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden. Ziff. 2.9.4 ist zu</p>		<p>Die Verwaltung schlägt vor, den Passus in Ziffer 2.7.3 ab „Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:“ mangels Regelungsgegenstand bis zum Ende zu streichen. Die dort erwähnten Leistungen finden nur bei Geschäftsführungen und nicht bei Aufsichtsratsmitgliedern Anwendung und sind daher im Regelungsbereich „Aufsichtsrat“ nicht richtig verortet (Redaktionsversehen).</p>	

	beachten.			
49.	<p>2.8 Vermögensschadenshaftpflicht-(Directors & Officers-) Versicherung</p> <p>2.8.1 Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates oder ggf. der Gesellschafterversammlung. Die gegenwärtige Höhe der Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder im Bereich der Stadt Köln rechtfertigt keinen Selbstbehalt.</p>	<p>Handlungsoption: Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für das Aufsichtsorgan sollen dokumentiert werden.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (94), Berlin (III.6), Bund (3.3.2), Hessen (3.3.2), Nordrhein-Westfalen (4.8.2), Rheinland-Pfalz (88)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Aus Sicht der Verwaltung erscheint der Abschluss einer D&O Versicherung, die den Aufsichtsratsmitgliedern Rechtsschutz bietet und der Gesellschaft direkte Ansprüche ohne die vorherige langwierige gerichtliche Inanspruchnahme des Mandatsträgers sicherstellt, regelmäßig sinnvoll. Die besondere Erwähnung einer Dokumentationspflicht über die üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten hinaus erscheint daher nicht zwingend erforderlich.</p>	
50.	<p>2.9 Interessenkonflikte</p> <p>2.9.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Köln, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates, berücksichtigen.</p> <p>2.9.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.</p>			

	<p>51. 2.9.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p>	<p>2.9.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, <u>unverzüglich</u> dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. <u>Jedes Mitglied des Aufsichtsratsorgans soll aufgrund möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.</u> Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie <u>ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen (vergleiche zur Definition von Geschäftsvorfall und nahestehend § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG-E und IAS 24.9) ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden,</u> haben <u>sie</u> branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p>	<p>Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken. Ziffer 2.9.3 hätte mithin folgende Fassung:</p> <p><i>2.9.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Jedes Mitglied des Aufsichtsratsorgans soll aufgrund möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</i></p> <p>Das Wort „anschließend“ wurde aufgrund einer Empfehlung der SWK gestrichen. Hier ist eine jährliche Erklärung sinnvoll, es soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Erklärung nur nach der Offenlegung erfolgen soll.</p>	
	<p>52. 2.9.4 Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsratsplenums. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.</p>	<p>2.9.4 <u>Berater-,</u> Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) <u>sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden,</u> bedürfen <u>sie</u> der Zustimmung des Aufsichtsratsplenums. Dies gilt auch für <u>Berater-,</u> Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von zwei Jahren nach</p>	<p>Beraterverträge sind ebenfalls Dienst- oder Werkverträge. Gegen eine entsprechende Klarstellung bestehen jedoch keine Bedenken. Die Zwei Jahres Frist orientiert sich am PCGK des Landes NRW, dort Ziffer 3.5.6. Die Verwaltung schlägt folgende Ziffer 2.9.4 vor:</p> <p><i>2.9.4 Berater-, Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen</i></p>	

		Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.	<i>nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsratsplenums. Dies gilt auch für Berater-, Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.</i>	
53.	<p>2.10 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>2.10.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.</p> <p>2.10.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Stadt Köln in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt Köln zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Unterrichtung erfolgt im Finanzausschuss in nicht öffentlicher Sitzung (vgl. § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen).</p>			
54.	<p>3 Geschäftsführung</p> <p>3.1 Grundsätzliches</p> <p>3.1.1 Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei der Aktiengesellschaft und der dem Mitbestimmungsgesetz unterliegenden GmbH wird die Geschäftsleitung vom Aufsichtsrat bestellt</p>	<p>Handlungsoption: Bei der Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans sollen die Gesellschafterversammlung und das Aufsichtsorgan auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen. Die Handlungsoption kann als letzter Satz ergänzt werden.</p> <p><i>3.1.1 Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei der Aktiengesellschaft und der dem</i></p>	

	<p>und abberufen. Bei der dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegenden GmbH und den übrigen Gesellschaften wird die Geschäftsführung in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat oder ggf. von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.</p>	<p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Hamburg (2.5), Potsdam (3.3.4)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur Sicherstellung von Weiterentwicklung und Fortschreibung der PCG • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<p><i>Mitbestimmungsgesetz unterliegenden GmbH wird die Geschäftsleitung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei der dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegenden GmbH und den übrigen Gesellschaften wird die Geschäftsführung in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat oder ggf. von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Bei der Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans sollen die Gesellschafterversammlung und das Aufsichtsorgan auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.</i></p>	
55.	<p>3.1.2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsleitungsmitglieder vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>3.1.2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. <u>Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird.</u> Die Geschäftsleitungsmitglieder vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>3.1.2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird. Die Geschäftsleitungsmitglieder vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich</i></p>	
56.	<p>3.1.3 Die Geschäftsleitung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.</p>			

57.	3.2 Aufgaben und Zuständigkeit 3.2.1 Die Geschäftsleitung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.			
58.	3.2.2 Die Geschäftsleitung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Anteilseignern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Handlungsoption: Das Geschäftsführungsorgan hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance). </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (26), Bremen (4.1.4), Bund (4.1.2), Nordrhein-Westfalen (3.3.2), Rheinland-Pfalz (25), Sachsen-Anhalt (43), Stuttgart (Teil A, 3.2.13) </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Begründung für Anpassung: <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe </div>	Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.	
59.		Handlungsoption: In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll das Geschäftsführungsorgan die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance Aufgaben betraut ist, prüfen. Soweit ein Compliance Management System eingerichtet wurde, sollen dessen Grundzüge	Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.	

		<p>in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 		
60.		<p>Handlungsoption: Das Geschäftsführungsorgan soll Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Mutter- oder einer Schwestergesellschaft oder an externer Stelle erfolgen. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung erfolgen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der 	<p>Die Einführung einer Whistleblowerregelung wird aus Sicht einer verbesserten Compliance begrüßt. Für Ziffer 3.2.2 wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:</p> <p><i>3.2.2 Die Geschäftsleitung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Anteilseignern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll das Geschäftsführungsorgan die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance Aufgaben betraut ist, prüfen. Soweit ein Compliance Management System eingerichtet wurde, sollen dessen Grundzüge in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.</i></p> <p><i>Das Geschäftsführungsorgan soll Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Mutter- oder einer Schwestergesellschaft oder an externer Stelle erfolgen. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung erfolgen.</i></p>	

		Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe		
61.	3.2.3 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling und soll ein wirksames internes Revisions-/Kontrollsystem unterhalten			
62.	3.2.4 Die interne Revision soll als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.	<p>3.2.4 Die interne Revision soll als <u>eigenständige-unabhängige</u> Stelle wahrgenommen werden. <u>Die Verantwortung für die interne Revision obliegt dem Geschäftsführungsorgan. Die interne Revision kann dem Geschäftsführungsorgan unmittelbar unterstellt sein, bei einer bestehenden Konzernstruktur durch die Mutter- oder eine Schwestergesellschaft oder extern wahrgenommen werden. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der internen Revision soll unter Abwägung von Unternehmensgröße und Art der Revisionsthematik erfolgen.</u></p> <p>Handlungsoption:</p> <p>Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan können der internen Revision Prüfaufträge erteilen. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Revision einbezogen werden. Die Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (Anmerkungen zu 102), Brandenburg (VI. 7.1.2), Bund (Anmerkungen zu 7.1.1), Potsdam (II. 2.), Rheinland-Pfalz (Hinweise zu 96), Sachsen-Anhalt (Anmerkungen zu 137)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Gegen die vorgeschlagene Präzisierung bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>3.2.4 Die interne Revision soll als unabhängige Stelle wahrgenommen werden. Die Verantwortung für die interne Revision obliegt dem Geschäftsführungsorgan. Die interne Revision kann dem Geschäftsführungsorgan unmittelbar unterstellt sein, bei einer bestehenden Konzernstruktur durch die Mutter- oder eine Schwestergesellschaft oder extern wahrgenommen werden. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der internen Revision soll unter Abwägung von Unternehmensgröße und Art der Revisionsthematik erfolgen.</i></p> <p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken. Der vorstehende Absatz ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan können der internen Revision Prüfaufträge erteilen. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Revision einbezogen werden. Die Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden.</i></p>	

63.		<p>Handlungsoption: Die Prüfungsergebnisse der internen Revision sollen dem jeweiligen Auftraggeber zeitnah berichtet werden. Die Gesellschafterversammlung soll den Bericht zur Kenntnis erhalten.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken. Der vorstehende Absatz ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Die Prüfungsergebnisse der internen Revision sollen dem jeweiligen Auftraggeber zeitnah berichtet werden. Die Gesellschafterversammlung soll den Bericht zur Kenntnis erhalten</i></p>	
64.	<p>3.2.5 Die Geschäftsleitung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.</p>	<p>3.2.5 Die Geschäftsleitung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. <u>Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren (identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bund (3.1.3), Bremen (3.1.3), Hessen (3.1.3), Schleswig-Holstein (3.1.5)).</u></p>	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken</p> <p><i>3.2.5 Die Geschäftsleitung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren</i></p>	
65.	<p>3.2.6 Die Geschäftsleitung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den</p>			

	<p>Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und ggf. weiteren branchenspezifischen Regelungen auf.</p> <p>3.2.7 Die Geschäftsleitung (in Konzernen in der Regel die Geschäftsleitung der Konzernmutter) soll der Beteiligungsverwaltung wesentliche Inhalte der Wirtschaftsplanung und des Jahresabschlusses rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat vorstellen, damit diese bei Bedarf vorab diskutiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann. Wesentlich sind insbesondere Inhalte, die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben können bzw. die Zielsetzungen der Stadt Köln betreffen.</p> <p>3.2.8 Außerdem soll die Geschäftsleitung die Verwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabschlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.</p> <p>3.2.9 Die Geschäftsleitung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamt-kommunalen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.</p> <p>3.2.10 Die Geschäftsleitung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze sowie der Satzung zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.</p>			
66.	<p>3.2.11 Die Geschäftsleitung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachex-</p>	<p>Handlungsoption: Wird vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Managementletter erstellt, soll dieser dem Beteiligungsmanagement vor der Sitzung des</p>	<p>Dem Beteiligungsmanagement soll der komplette Prüfbericht vorgelegt werden, ein Managementletter ist nicht hinreichend. Deshalb schlägt die Verwaltung folgende Fassung vor:</p>	

	kursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.	<p>Aufsichtsansorgans zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugeleitet werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Mainz (Teil B, 3.1.3), Schwerin (4.3.8), Stuttgart (Teil B, 3.1.3)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit 	<p>3.2.11 Die Geschäftsleitung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind. Wird vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Managementletter erstellt, soll dieser dem Beteiligungsmanagement zusätzlich zum Prüfbericht vor der Sitzung des Aufsichtsansorgans zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugeleitet werden.</p>	
67.		<p>Handlungsoption: Das Geschäftsführungsorgan soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Hamburg (2.5)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur Sicherstellung von Weiterentwicklung und Fortschreibung der PCG • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<p>Die Regelung wird begrüßt. Wegen der Bedeutung sollte eine neue Ziffer eingefügt werden:</p> <p>3.2.12 Das Geschäftsführungsorgan soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.</p>	
68.	3.3 Vergütung	<p>Handlungsoption: Die Gesellschafterversammlung soll die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans festlegen. Das Aufsichtsansorgans bzw. sein Ausschuss, der das Vergütungssystem des Unternehmens berät, soll der Gesellschafterversammlung seine Vorschläge unterbreiten. Die Gesellschafterversammlung soll das Vergütungssystem für das Geschäftsführungsorgan beschließen und regelmäßig überprüfen.</p> <p>Das Aufsichtsansorgans soll die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans festlegen. Soweit ein</p>	<p>Die Handlungsoption enthält zwei Empfehlungen, die sich – mit derselben Zielrichtung – an unterschiedliche Gremien (Gesellschaftsversammlung bzw. Aufsichtsansorgans) richten. Die Festlegung der Anstellungsbedingungen ist in Köln derzeit im Regelfall Sache des Aufsichtsansorgans. Dieser, nicht die Gesellschafterversammlung, legt in der Regel die Vergütung fest. Lediglich die Bestellung wird durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Die entsprechende Handlungsoption wäre daher – wenn sie übernommen werden soll – allgemeiner zu fassen.</p>	

		<p>Ausschuss des Aufsichtsorgans das Vergütungssystem des Unternehmens berät, soll er dem Aufsichtsorgan seine Vorschläge unterbreiten. Das Aufsichtsorgan soll als Gesamtgremium das Vergütungssystem für das Geschäftsführungsorgan beschließen und regelmäßig überprüfen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Berlin (II.7)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure• Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure• Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe		
--	--	--	--	--

69.	<p>3.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsleitervergütung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsleitungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.</p>	<p>Handlungsoption: Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sollen insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans, die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sein. Kriterien für die Angemessenheit variabler Vergütungsbestandteile, soweit diese enthalten sind, sollen die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans und die Leistung des Geschäftsführungsorgans als Gesamtorgan sein. Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung soll auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt, sein. Hierbei soll das Aufsichtsorgan das Verhältnis der Vergütung des Geschäftsführungsorgans zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei das Aufsichtsorgan für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Die Vergütungsstruktur soll auch im Vergleichsumfeld betrachtet werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bund (4.3.1), Bremen (4.3.1), Hessen (4.3.1), Potsdam (3.4.3), Saarbrücken (87), Schleswig-Holstein (4.3.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>Um objektive Maßstäbe für die Höhe der Vergütung zu erlangen, wird bislang im PCGK ein obligatorischer externer Berater hinzugezogen (s. unten), der auch die jeweiligen Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage sowie des Vergleichsumfelds bei den Empfehlungen zugrunde legt und insoweit Rechtssicherheit schafft. Nach Einschätzung der Verwaltung wird der Handlungsoption daher im PCGK Rechnung getragen und bedarf es daher nicht zwingend einer weiteren Konkretisierung (zum konkreten Verwaltungsvorschlag s. unten).</p>	
-----	---	--	---	--

70.		<p>Handlungsoption: Soweit eine Entscheidung für variable Vergütungsbestandteile getroffen wurde, sollen diese einmalige sowie/ oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile Rechnung getragen werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bremen (4.3.1), Bund (4.3.1), Hessen (4.3.1), Nordrhein-Westfalen (3.4.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>Die variable Vergütung sollte nicht zwingend sämtliche denkbaren Komponenten enthalten, sondern nach den aktuellen Erfordernissen vom Aufsichtsrat festgelegt werden (zum konkreten Verwaltungsvorschlag s. unten).</p>	
71.		<p>Handlungsoption: Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bund (4.3.2), Brandenburg (4.3.3; 4.3.4), Bremen (4.3.2), Bund (4.3.2),</p>	<p>Gegen die Übernahme bestehen keine Bedenken. Die Ziffer kann entsprechend ergänzt werden. Grundsätzlich soll die Zielvereinbarung nicht nachträglich geändert werden können, um dem Eindruck zu vermeiden, die Leistungszulage werde in jedem Fall gewährt. Eine nachträgliche Änderung sollte daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.</p> <p><i>3.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsleitungsvergütung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Ge-</i></p>	

		<p>Hamburg (4.2.5), Hessen (4.3.1; 4.3.2), Nordrhein-Westfalen (3.4.2), Sachsen-Anhalt (63), Schleswig-Holstein (4.3.2), Thüringen (102)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p><i>schäftsleitungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds. Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.</i></p>	
72.		<p>Handlungsoption: Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans bei vorzeitiger Beendigung seiner Tätigkeit als Mitglied des Geschäftsführungsorgans ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden</p>	<p>Gegen die Übernahme bestehen keine Bedenken. Der vorstehende Absatz ist entsprechend zu ergänzen:</p> <p><i>3.3.7 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans bei vorzeitiger Beendigung seiner Tätigkeit als Mitglied des Geschäftsführungsorgans ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen</i></p>	

		<p>PCGKs enthalten: Berlin (II.10), Brandenburg (4.3.4), Bremen (4.3.2), Bund (4.3.2), Düsseldorf (3.3.4), Hessen (4.3.2), Nordrhein-Westfalen (3.4.2), DCGK (4.2.3), Saarbrücken (88), Sachsen-Anhalt (Anmerkungen zu 56), Schleswig-Holstein (4.3.4)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 		
73.	<p>3.3.2 Bei Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans soll bei jeder Neueinstellung, jeder Weiterbeschäftigung und bei jeder Anpassung von Anstellungsverträgen hinsichtlich Vergütung oder entgeltähnlicher Bestandteile ein Personalberater hinzugezogen werden, der die Marktkonformität und Gesetzmäßigkeit (vgl. § 87 AktG) der angestrebten Vergütung im konkreten Einzelfall schriftlich bestätigt.</p>	<p>3.3.2 Bei Mitgliedern [...] Vergütung im konkreten Einzelfall schriftlich bestätigt. <u>Das Aufsichtsratsorgan soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise hinzuzieht. Dabei soll es auf dessen/ deren Unabhangigkeit vom Geschaftsfuhrungsorgan bzw. vom Unternehmen achten (ahnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: DCGK (G.5)).</u></p>	<p>Nach Auffassung der Verwaltung hat sich das bisherige Verfahren, obligatorisch einen externen Personalberater hinzuzuziehen, durchaus bewahrt. Das Testat des Personalberaters schafft Rechtssicherheit fur alle Beteiligten. Ubernommen werden sollte die Empfehlung, dass auf dessen Unabhangigkeit vom Geschaftsfuhrungsorgan bzw. vom Unternehmen zu achten ist.</p> <p>Die Empfehlung lautet daher</p> <p><i>Bei Mitgliedern des Geschaftsfuhrungsorgans soll bei jeder Neueinstellung, jeder Weiterbeschaftigung und bei jeder Anpassung von Anstellungsvertragen hinsichtlich Vergutung oder entgeltahnlicher Bestandteile ein Personalberater hinzugezogen werden, der die Marktkonformitat und Gesetzmaigkeit (vgl. § 87 AktG) der angestrebten Vergutung im konkreten Einzelfall schriftlich bestatigt. Dabei ist auf die Unabhangigkeit vom Geschaftsfuhrungsorgan bzw. vom Unternehmen zu achten.</i></p>	
74.	<p>3.3.3 Geschaftsfuhrungsmitglieder durfen Nebentatigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate auerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ubernehmen.</p>			
75.				

<p>3.3.4 Im Anhang zum Jahresabschluss werden die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	<p>Handlungsoption: Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll das für die Bestellung bzw. Anstellung zuständige Organ für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (97), Brandenburg (6.2.1), Bremen (6.2.1), Bund (6.2.1), Hessen (6.2.1), Potsdam (3.4.3)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsläufe <p>Handlungsoption: Das Geschäftsführungsorgan und das Aufsichtsorgan sollen jährlich einen Vergütungsbericht analog § 162 AktG-E-ARUG erstellen und im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlichen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (97), Brandenburg (6.2.1), Bremen (6.2.1), Bund (6.2.1), Hessen (6.2.1), Potsdam (3.4.3)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen 	<p>Gegen die Ergänzung bestehen keine Bedenken. Ziffer. 3.3.4 kann um einen entsprechenden Satz ergänzt werden.</p> <p>Die Bezugnahme auf einen nicht verabschiedeten Gesetzentwurf erscheint nicht sinnvoll. Die Verwaltung schlägt vor, dass stattdessen das Beteiligungsmanagement die Vergütungen für alle Beteiligungsunternehmen im Wege eines Gesamtvergütungsberichts zentral veröffentlicht. Dies würde die Transparenz weiter erhöhen. Ziffer 3.3.4 sollte wie folgt neu gefasst werden:</p> <p>3.3.4 <i>Im Anhang zum Jahresabschluss werden die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</i></p> <p>a) <i>Leistungen, die den genannten Mitgliedern für</i></p>
---	--	--

		<p>und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe</p>	<p><i>den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</i></p> <p><i>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</i></p> <p><i>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen</i></p> <p><i>und</i></p> <p><i>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</i></p> <p><i>Das Beteiligungsmanagement wird frühzeitig über die Bezüge gemäß den vorstehenden Regelungen unterrichtet und erstellt auf dieser Grundlage einen jährlichen Vergütungsbericht, der auf der städtischen Internetseite veröffentlicht wird.</i></p> <p><i>Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll das für die Bestellung bzw. Anstellung zuständige Organ für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.</i></p>	
76.	<p>3.3.5 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsleitung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.</p> <p>3.3.6 Die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die Stadt Köln mehrheitlich beteiligt ist und an der sie unmittelbare Anteile besitzt, werden mit Abschluss des Anstellungsvertrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund des Verpflichtungsgesetzes förm-</p>			

	lich verpflichtet und somit Amtsträgern strafrechtlich gleichgestellt, soweit dies nicht schon aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches der Fall ist. Im Zweifel ist eine förmliche Verpflichtung einzuholen.			
77.	<p>3.4 Interessenkonflikte</p> <p>3.4.1 Geschäftsleitungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p> <p>3.4.2 Geschäftsleitungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Mitglieder der Geschäftsleitung können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport, Politik) – einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung – annehmen, wenn die dienstliche Teilnahme des Geschäftsleitungsmitglieds an der Veranstaltung im Interesse des Unternehmens erfolgt. Die näheren Einzelheiten sollen durch Anti-Korruptionsrichtlinien für Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter geregelt werden.</p> <p>3.4.3 Die Geschäftsleitungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen</p>			
78.	3.4.4 Jedes Geschäftsleitungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die	3.4.4 Jedes Geschäftsleitungsmitglied soll Interessenkonflikte, [...] Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen <u>(vergleiche zur Definition von <i>Geschäftsvorfall</i> und <i>nahestehend</i> § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG-E</u>	Gegen die Übernahme bestehen keine Bedenken.	

	anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsleitungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.	<u>und IAS 24.9) sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, haben sie</u> branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.		
79.	3.4.5 Im Beteiligungsbericht sollten zu jedem Unternehmen, an dem die Kommune direkt oder indirekt mit mindestens 50 % beteiligt ist, für die Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen von anderen Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen gemacht werden.			
80.	<p>3.5 Vermögensschadenshaftpflicht-(Directors & Officers-) Versicherung</p> <p>3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates oder ggf. der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Handlungsoption: Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (94), Berlin (III.6), Bund (3.3.2), Hessen (3.3.2), Nordrhein-Westfalen (4.8.2), Rheinland-Pfalz (88)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe • Weitere Stärkung der Eigenverant- 	Aus Sicht der Verwaltung sind auf die Ausführungen zu Ziffer 2.8 zu verweisen.	

		<p>wortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure</p> <hr/> <p>Handlungsoption: Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (Anmerkungen zu 91), Rheinland-Pfalz (Anmerkungen zu 87), Sachsen-Anhalt (Anmerkungen zu 39)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Die Regelungen zum sog. Eigenschaden sind branchenüblich. Die entsprechende Ergänzung des PCGK ist zu befürworten. Ziffer 3.5.1 sollte entsprechend ergänzt werden.</p>	
<p>81.</p>	<p>3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung, Ausschreibung</p> <p>3.6.1 Eine Bestellung zum Mitglied des Geschäftsleitungsorgans sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit entschieden werden. Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Al-</p>	<p>Handlungsoption: Das Aufsichtsorgan soll gemeinsam mit dem Geschäftsführungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung des Geschäftsführungsorgans sowie der Führungspositionen sorgen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: DCGK (B.2)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<p>Aus Sicht der Verwaltung erscheint die bisherige Regelung hinreichend. Der Aufsichtsrat sollte eigenständig entscheiden, ob er die Geschäftsführung an der Nachfolgeplanung beteiligt.</p>	

	<p>tersgrenze nach § 31 LBG bei Beamten hinaus soll nicht erfolgen.</p>						
<p>82.</p>	<p>3.6.2 Für die Neubesetzung der Positionen im Geschäftsleitungsorgan soll eine Ausschreibung unter Beteiligung eines unabhängigen Personalberaters durchgeführt werden. Die für Bestellung und Anstellung jeweils zuständigen Geschäftsorgane stellen ein geeignetes Verfahren sicher.</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="792 304 1355 616"> <p>Handlungsoption: Der Bestellung eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans soll ein Auswahlprozess vorangehen, in dem nach vorher festgelegten Qualifikationen mehrere Kandidaten ausgesucht werden und die fähigste Persönlichkeit nachprüfbar benannt wird. Die in diesem Auswahlprozess festzulegenden Qualifikationen sollen sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Unternehmens ausrichten.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="792 616 1355 679"> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Saarbrücken (85)</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="792 679 1355 900"> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure </td> </tr> </table>	<p>Handlungsoption: Der Bestellung eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans soll ein Auswahlprozess vorangehen, in dem nach vorher festgelegten Qualifikationen mehrere Kandidaten ausgesucht werden und die fähigste Persönlichkeit nachprüfbar benannt wird. Die in diesem Auswahlprozess festzulegenden Qualifikationen sollen sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Unternehmens ausrichten.</p>	<p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Saarbrücken (85)</p>	<p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<p>Der Präzisierung der schon derzeit bestehenden Regelungen stehen keine Bedenken entgegen. Gemäß den Erläuterungen von Professor Papenfuß vom 16.03.20 ist unter dem Terminus „nachprüfbar“ eine schlagwortartige Dokumentation zu verstehen. Dies sollte deutlicher formuliert werden. Ziffer 3.6.2 kann entsprechend ergänzt werden.</p> <p><i>3.6.2 Für die Neubesetzung der Positionen im Geschäftsleitungsorgan muss eine Ausschreibung unter Beteiligung eines unabhängigen Personalberaters durchgeführt werden, es sei denn ein solches Verfahren ist mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft (z.B. in einer unvorhersehbaren Notlage) unvereinbar und die Besetzung erfolgt lediglich für einen begrenzten Übergangszeitraum. Die für Bestellung und Anstellung jeweils zuständigen Geschäftsorgane stellen ein geeignetes Verfahren sicher. Der Bestellung eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans soll ein Auswahlprozess vorangehen, in dem nach vorher festgelegten Qualifikationen mehrere Kandidaten ausgesucht werden und die fähigste Persönlichkeit nachprüfbar benannt wird. Die Entscheidungsgründe sind schlagwortartig zu dokumentieren. Die in diesem Auswahlprozess festzulegenden Qualifikationen sollen sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Unternehmens ausrichten.</i></p> <p>Hinweis: Die Verwaltung hat darüber hinaus – über die Empfehlung von Herrn Prof. Papenfuß hinaus gehend – eine zusätzliche Verschärfung der Vorgaben durch einen Verzicht auf jegliche Ausnahmemöglichkeit erwogen und geprüft. Allerdings muss es in Notfällen möglich sein, ggf. kurzfristig eine Interimsgeschäftsführung einzusetzen, um die Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft zu erhalten. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst. Hiernach besteht bei der Besetzung von Geschäftsführerpositionen eine grundsätzliche Ausschreibungsverpflichtung. Hiervon darf nur in Ausnahmefällen</p>	
<p>Handlungsoption: Der Bestellung eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans soll ein Auswahlprozess vorangehen, in dem nach vorher festgelegten Qualifikationen mehrere Kandidaten ausgesucht werden und die fähigste Persönlichkeit nachprüfbar benannt wird. Die in diesem Auswahlprozess festzulegenden Qualifikationen sollen sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Unternehmens ausrichten.</p>							
<p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Saarbrücken (85)</p>							
<p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure 							

			zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft in unvorhersehbaren Notlagen und nur für einen begrenzten Zeitraum abgewichen werden.	
83.	<p>3.7 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat</p> <p>3.7.1 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Kommune eng zusammen.</p> <p>3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.</p> <p>3.7.3 Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).</p> <p>3.7.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwendbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.</p>			
84.	<p>3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.</p>	<p>Handlungsoption: Das Geschäftsführungsorgan soll die in der Verantwortung des/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrats erstellte Tagesordnung für Sitzungen des Aufsichtsrats dem Beteiligungsmanagement bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin im Entwurf zur</p>	<p>Die Präzisierung ist wünschenswert und sollte übernommen werden. Allerdings sollte der Terminus „14 Tage“ durch 10 Arbeitstage ersetzt werden. Davon unabhängig können die Satzungen gesonderte, kürzere Ladungsfristen bei Eilentscheidungen enthalten, die davon unberührt bleiben.</p>	

		<p>Verfügung stellen. Das Geschäftsführungsorgan soll dem Beteiligungsmanagement frühzeitig, spätestens 14 Tage vor der Sitzung und zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsorgans alle Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse mit Tagesordnungen und Unterlagen sowie Tischvorlagen und Niederschriften der vorausgegangenen Sitzung zustellen.</p> <p>Die Sitzungsunterlagen für das Aufsichtsorgan werden durch das Beteiligungsmanagement im Rahmen der Mandatsbetreuung gesichtet. Ggf. erstellt das Beteiligungsmanagement zu den Sitzungsunterlagen Stellungnahmen mit Empfehlungen bezüglich zu stellender Fragen und/oder konkreten Beschlüssen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Mainz (Teil B, 2.2), Schwerin (7.9.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe <p>Handlungsoption:</p> <p>Über die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem/ der Protokollanten/ Protokollantin unterzeichnet werden soll. Dort sollen der Ort und der Tag der</p>	<p>Zu der Ziffer 3.7.5 ist anzumerken, dass der PCGK selbstverständlich nur im Rahmen des rechtlich Möglichen umzusetzen ist. Sofern im Einzelfall dem hier beschriebenen Verfahren rechtliche Hindernisse entgegen stehen, ist dies im Entsprechensbericht zu vermerken.</p> <p>Die Präzisierung ist wünschenswert und sollte umgesetzt</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Sitzung, die Teilnehmer/-innen, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und beim Aufsichtsorgan seine Beschlüsse, bei Ausschüssen ihre Empfehlungen an das Aufsichtsorgan aufgenommen werden. Die Niederschrift soll jedem Mitglied des Aufsichtsorgans bzw. jedem Ausschussmitglied sowie dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsorgan bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (Anmerkungen zu 69), Brandenburg (5.4.5), Magdeburg (2.3.9), Rheinland-Pfalz (Hinweise zu 65)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>werden. Allerdings empfiehlt sich nach Verwaltungsauffassung eine Frist von 4 Wochen.</p> <p>Ziffer 3.7.5 erhält damit folgende Fassung:</p> <p><i>3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.</i></p> <p><i>Das Geschäftsführungsorgan soll die in der Verantwortung des/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans erstellte Tagesordnung für Sitzungen des Aufsichtsorgans dem Beteiligungsmanagement bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin im Entwurf zur Verfügung stellen. Das Geschäftsführungsorgan soll dem Beteiligungsmanagement frühzeitig, spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung und zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsorgans alle Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse mit Tagesordnungen und Unterlagen sowie Tischvorlagen und Niederschriften der vorausgegangenen Sitzung zu stellen.</i></p> <p><i>Die Sitzungsunterlagen für das Aufsichtsorgan werden durch das Beteiligungsmanagement im Rahmen der Mandatsbetreuung gesichtet. Ggf. erstellt das Beteiligungsmanagement zu den Sitzungsunterlagen Stellungnahmen mit Empfehlungen bezüglich zu stellender Fragen und/oder konkreten Beschlüssen.</i></p> <p><i>Über die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem/ der Protokollanten/ Protokollantin unterzeichnet werden soll. Dort sollen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/-innen, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und beim Aufsichtsorgan seine Beschlüsse, bei Ausschüssen ihre Empfehlungen an das Aufsichtsorgan</i></p>	
--	--	---	---	--

			<i>aufgenommen werden. Die Niederschrift soll jedem Mitglied des Aufsichtsorgans bzw. jedem Ausschussmitglied sowie dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsorgan bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden</i>	
85.	<p>3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.</p> <p>3.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.</p> <p>3.7.8 Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss kann bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen</p>			
86.	3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.	3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen <u>soll nicht erfolgen. Soweit sie dennoch gewährt werden bedarf dies</u> der Zustimmung des Aufsichtsrats. <u>Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden.</u>	Der Präzisierung stehen keine Bedenken entgegen. Die Gewerkschaft verdi weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Organmitglieder jedenfalls dann Kredite gewährt werden dürfen, wenn die Gewährung auf Regelungen beruht, die jedem Arbeitnehmer des Unternehmens offen stehen. Dies wird durch Ziffer 3.7.9 jedoch nicht ausgeschlossen. Die Prüfung, ob die entsprechenden Regelungen eingehalten wurden, erfolgt bei Organmitgliedern durch den Aufsichtsrat.	
87.	3.7.10 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.			

88.		<p>4 Themenübergreifende Aufgaben der Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln Rechnungslegung und Jahresabschluss</p> <p>Handlungsoption: Der Jahresabschluss und der Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen vom Geschäftsführungsorgan aufgestellt und von dem/ der Abschlussprüfer/-in sowie vom Aufsichtsorgan geprüft werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (103), Bremen (7.1.2), Bund (7.1.2), Hessen (7.1.2), Nordrhein-Westfalen (6.1.2), Rheinland-Pfalz (97), Sachsen-Anhalt (138), Thüringen (Teil A, 130)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 	Die bisherige Regelung in Ziff. 3.2.6 erscheint insoweit deutlicher und könnte als Ziff. 4.1 aufgenommen werden.	
89.		Die Geschäftsleitung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) und ggf. weiteren branchenspezifischen Regelungen auf.	Dies ist bereits in Ziffer 3.2.6 geregelt und sollte nicht doppelt aufgenommen werden. Es empfiehlt sich aber eine Verlagerung in den neuen Abschnitt 4.	
90.		<p>Handlungsoption:</p> <p>Der Jahresabschluss soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Ge-</p>	<p>Der Präzisierung stehen keine Bedenken entgegen. Hier sollte eine eigene Ziffer eingefügt werden</p> <p><i>Der Jahresabschluss soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch das</i></p>	

		<p>sellschaferversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Der Jahresabschluss soll unmittelbar nach der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung veröffentlicht werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (17), Hessen (2.2), Rheinland-Pfalz (16), Schleswig-Holstein (2.2)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>zuständige Geschäftsorgan binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Der Jahresabschluss soll unmittelbar nach der Feststellung durch das zuständige Geschäftsorgan veröffentlicht werden.</p> <p>Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt bei Aktiengesellschaften grundsätzlich dem Aufsichtsrat, bei GmbHs regelmäßig der Gesellschafterversammlung, daher wird hier der Terminus „das zuständige Geschäftsorgan“ benutzt. Die Drei-Monats-Frist ist § 264 Abs. 1 HGB entnommen.</p>	
91.		<p>Handlungsoption: Das Unternehmen soll im Anhang zum Jahresabschluss eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bremen (7.1.3), Bund (7.1.3), Nordrhein-Westfalen (6.1.3), Sachsen-Anhalt (139)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe <p>Handlungsoption:</p>	<p>Kommunalrechtlich sind Beteiligungen nur unter engen Voraussetzungen möglich. Die Beziehungen der Gesellschaften untereinander werden bereits im Beteiligungsbericht dargestellt. Die Regelung erscheint daher nicht erforderlich.</p>	

		<p>Das Unternehmen soll im Wirtschaftsplan in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geplant sind. Das Unternehmen soll im Jahresabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geflossen sind.</p> <p>„Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Mainz (Teil C, 2.6 c)), Potsdam (II. 4.1), Schwerin (2.2.7):</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>Die Verwaltung begrüßt die vorgeschlagenen Transparenzregelungen zum Sponsoring. Da im Bereich von Sponsoring häufig aktuelle Entwicklungen aufgegriffen und marketingbezogen umgesetzt werden, sollte die vollständige Einzeldarstellung im Jahresabschluss verlangt werden. Die Verwaltung schlägt daher die Übernahme folgenden Satzes vor: „Das Unternehmen soll im Wirtschaftsplan in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen geplant sind. Das Unternehmen soll im Jahresabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geflossen sind.</p>	
92.		<p>Handlungsoption:</p> <p>Im Anhang zum Jahresabschluss sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. Hierunter fallen bspw. Mitglieder des politisch zuständigen Gremiums und der Verwaltung der Gebietskörperschaft.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (104), Bund (7.1.4), Hessen (7.1.4), Nordrhein-Westfalen (6.1.4), DCGK (7.1.4), Rheinland-Pfalz (98), Sachsen-Anhalt (140), Stuttgart (Teil B, 3.3.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure 	<p>Dies ergibt sich bereits aus §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB. Die Regelung erscheint daher als Wiederholung des Gesetzestextes entbehrlich. Die Präzisierung der nahestehenden Person kann jedoch hilfreich sein. Die Regelung sollte daher als zusätzliche in den Kodex eingefügt werden.</p> <p><i>Im Anhang zum Jahresabschluss sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. Hierunter fallen bspw. Mitglieder des politisch zuständigen Gremiums und der Verwaltung der Gebietskörperschaft.</i></p>	

		<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 		
93.		<p>Handlungsoption: Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan informieren die Gesellschafter – das politisch zuständige Gremium der Gebietskörperschaft bzw. dessen Beteiligungsausschuss und das Teilnehmungsmanagement – während des Geschäftsjahres auch durch Zwischenberichte des Unternehmens.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Schleswig-Holstein (7.1.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	Die Berichtspflicht über wesentliche Vorhaben der Gesellschaft ist bereits in §§ 113 Abs. 5 Gemeindeordnung und 41 der Geschäftsordnung des Rates geregelt. Die Regelung erscheint daher notwendig.	
94.		<p>Handlungsoption: Zwischenberichte sollen den Gesellschaftern binnen 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zugehen.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Saarbrücken (110)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der 	Siehe vorstehende Anmerkung.	

		Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe		
95.		<p>5. <u>Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle</u></p> <p>Die Gesellschafterversammlung wählt den/ die Abschlussprüfer/-in. Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die oder der Vorsitzende der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung unter Beachtung der ggf. durch die Gesellschaft durchgeführten Vorverhandlungen. Hierbei sollte die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen.</p>	<p>Gegen die Übernahme bestehen keine Bedenken. Sie entspricht der bisherigen Regelung in Ziff. 2.3.4</p>	
96.		<p>Handlungsoption: Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Aufsichtsorgan eine Erklärung des vorgesehenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, seinen Organen und Prüfungsleitern/ Prüfungsleiterinnen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Brandenburg (8.2.1), Hamburg (7.2.1), Hessen (7.2.1), Leipzig (7.7.1),</p>	<p>Die Offenlegung entspricht dem Standesrecht der Wirtschaftsprüfer. Gegen die Übernahme der Regelung aus Klarstellungsgründen bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Aufsichtsorgan eine Erklärung des vorgesehenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, seinen Organen und Prüfungsleitern/ Prüfungsleiterinnen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.</i></p>	

		<p>Mainz (Teil B, 3.2.1), Potsdam (4.2), Saarbrücken (98)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 		
97.		<p>Handlungsoption: Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden können.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Brandenburg (8.2.1), Bremen (7.2.2), Bund (7.2.2), Hessen (7.2.2), Leipzig (7.7.1), Nordrhein-Westfalen (6.2.2), Potsdam (4.2), Saarbrücken (99), Stuttgart (Teil B, 3.4.1), Thüringen (134)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure <p>Handlungsoption: Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsorgan Ausnahmen zulas-</p>	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden können.</i></p>	

		<p>sen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden.</p> <p>Soweit ein begründeter Ausnahmefall von der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vorliegt, soll das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Mainz (Teil B, 3.9)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 		
98.		<p>Handlungsoption:</p> <p>Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Magdeburg (II. 1.2), Schwerin (4.2.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Größere Handlungssicherheit für beteiligte Akteurinnen und Akteure • Weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken. Sie entspricht der bisherigen Beteiligungsrichtlinie. In begründeten Ausnahmefällen sind danach Abweichungen mit Zustimmung des Finanzausschusses zulässig.</p> <p><i>Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können.</i></p>	

99.		<p>Handlungsoption: Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll das Aufsichtsorgan bzw. der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen dem Beteiligungsmanagement, dem/ der Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses und den Geschäftsführungsorganen der Unternehmen besprochen werden. <i>[Die Ergebnisse dieser Besprechung sollen durch das Aufsichtsorgan dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Berücksichtigung empfohlen werden.]</i></p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Bremen (5.1.5), Düsseldorf (2.3.4), Mainz (Teil A, 2.3.4), Saarbrücken (102), Schwerin (4.3.2), Stuttgart (Teil A, 2.3.4; Teil B, 5.6.1)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die GAG weist in Ihrer Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass das Geschäftsleitungsorgan grundsätzlich keine Beeinflussungsmöglichkeiten haben soll, wie seine Tätigkeiten überwacht werden. Die Besprechung der Prüfungsschwerpunkte mit der Geschäftsführung ist daher zu streichen.</p> <p><i>Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll das Aufsichtsorgan bzw. der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen dem Beteiligungsmanagement und dem/ der Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses und den Geschäftsführungsorganen der Unternehmen besprochen werden.</i></p>	
100		<p>Handlungsoption: Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass dieses es unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der</p>	<p>Gegen die Aufnahme bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass dieses es unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.</i></p>	

		<p>Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (109), Brandenburg (VI. 8.2.4), Bund (7.2.3), Hessen (7.2.3), Nordrhein-Westfalen (6.2.3), Potsdam (4.2), Rheinland-Pfalz (103), Saarbrücken (100), Sachsen-Anhalt (143), Stuttgart (Teil B, 3.4.2), Thüringen (135)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit 		
101		<p>Handlungsoption: Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben und veröffentlicht wurde.</p> <p>Ähnliche Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (15), Bremen (1.4), Bund (1.4), Nordrhein-Westfalen (1.4.2), Sachsen-Anhalt (3)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben und veröffentlicht wurde.</i></p>	
102		<p>Handlungsoption:</p>		

		<p>Das Aufsichtsorgan soll vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen es informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Geschäftsführungsorgan und vom Aufsichtsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (109), Bund (7.2.3), Hamburg (7.2.4), Hessen (7.2.3), Leipzig (7.7.5), Nordrhein-Westfalen (6.2.3), DCGK (7.2.3), Rheinland-Pfalz (103), Saarbrücken (101), Sachsen-Anhalt (Teil A, 143), Schleswig-Holstein (7.2.4), Stuttgart (Teil B, 3.4.3), Thüringen (135)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Das Aufsichtsorgan soll vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen es informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Geschäftsführungsorgan und vom Aufsichtsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.</i></p>	
103		<p>Handlungsoption: Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll an der Beratung des Aufsichtsorgans bzw. seiner Ausschüsse über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: Baden-Württemberg (111), Brandenburg (VI. 8.2.6), Bremen (7.2.4), Bund (7.2.4), Hessen (7.2.4), Leipzig (7.7.6), Nordrhein-Westfalen (6.2.4), Rheinland-Pfalz (105), Sachsen-Anhalt (144), Schleswig-Holstein (7.2.5), Schwerin (4.6), Stuttgart (Teil B, 3.6.1), Thüringen (136), Wiesbaden (5)</p> <p>Begründung für Anpassung:</p>	<p>Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll an der Beratung des Aufsichtsorgans bzw. seiner Ausschüsse über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten.</i></p>	

		<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Zusätzliche Verbesserung von Kommunikation und Einbindung/ Verbesserung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 		
104		<p>Handlungsoption: Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll einen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Unternehmensorgane hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit erstellen.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Stärkung des Vertrauens in beteiligte Akteurinnen und Akteure • Entwicklungsbeitrag zu rollenkonformem Verhalten der beteiligten Akteurinnen und Akteure/ zusätzliche Verbesserung der Einhaltung vordefinierter Entscheidungsabläufe 	Gegen die Übernahme der Regelung bestehen grds. keine Bedenken.	
105		<p>Handlungsoption: Rechnungshöfe bzw. Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsanstalten prüfen im Rahmen der sog. Betätigungsprüfung die Wahrnehmung der Gesellschafterrolle durch die öffentliche Hand.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag 	Das städtische Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 101 GO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Insofern sollten im PCGK keine Vorgaben an das Rechnungsprüfungsamt erfolgen, da es den Umfang und die Richtung seiner Prüfung eigenständig festlegen kann.	

		<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 		
106		<p>Handlungsoption: Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft ist auch Handlungsmaxime der Unternehmensorgane.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 	Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.	
107		<p>Handlungsoption: Gehört der Gebietskörperschaft – ggf. zusammen mit anderen Gebietskörperschaften – die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft in der Unternehmenssatzung verankert werden.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung 	Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.	

		<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 		
108		<p>Handlungsoption: Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, von denen der Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, hat neben der handelsrechtlichen Prüfung grundsätzlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsorgans entsprechend § 53 HGrG zu erfolgen.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 	Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken. Die Vorgabe entspricht schon heute der gängigen Praxis.	
109		<p>Handlungsoption: Die für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständige Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft entsprechend § 54 HGrG grundsätzlich in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag und ggf. weiteren Regelwerken des Unternehmens verankert werden.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen 	Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.	

		<p>Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 		
110		<p>Handlungsoption: Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen zu beachten.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbeitrag zur nachhaltigen Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen am öffentlichen Auftrag • Weitere Stärkung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Kontrollverantwortung • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 	Gegen die Übernahme der Regelung bestehen keine Bedenken.	
111		<p>Handlungsoption: Die Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft sollen auch überprüfen, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechungserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt ist.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung und Rechtfertigung von Entscheidungen • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit 	Das städtische Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 101 GO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Insofern sollten im PCGK keine Vorgaben an das Rechnungsprüfungsamt erfolgen, da es den Umfang und die Richtung seiner Prüfung eigenständig festlegen kann. Durch die Prüfung durch das Beteiligungsmanagement und den Wirtschaftsprüfer ist die Prüfung, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechungserklärung erfolgt ist, sichergestellt.	

		<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 		
112		<p>Handlungsoption: Die Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft sollen prüfen, ob die genannten Dokumente und Informationen auf der Unternehmenshomepage zugänglich sind.</p> <p>Identische Regelungen sind u.a. in folgenden PCGKs enthalten: /</p> <p>Begründung für Anpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Stärkung der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung und Rechtfertigung von Entscheidungen • Zusätzliche Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit • Weitere Präzisierung der Rollen der jeweiligen beteiligten Akteurinnen und Akteure 	<p>Das städtische Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 101 GO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Insofern sollten im PCGK keine Vorgaben an das Rechnungsprüfungsamt erfolgen, da es den Umfang und die Richtung seiner Prüfung eigenständig festlegen kann. Durch die Prüfung durch das Teilnehmungsmanagement und den Wirtschaftsprüfer ist die Prüfung, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechungserklärung erfolgt ist, sichergestellt.</p>	
113		<p>Ergänzende Anmerkungen zur Regelung von Sperrzeiten beim Wechsel zwischen Aufsichtsgremium und Geschäftsführung</p> <p>Ausgangspunkt für Überlegungen zu Sperrzeiten beim Wechsel zwischen Aufsichtsgremium und Geschäftsführung ist die Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums gegenüber der Geschäftsführung, die Voraussetzung für eine angemessene Unternehmensüberwachung ist. Wird diese Unabhängigkeit nicht sichergestellt, indem bspw. ein Mitglied des Aufsichtsgremiums gleichzeitig aktives Mitglied der Geschäftsführung ist, kann nach Expertenmeinung die Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums gefährdet und das Prinzip der Funktionstrennung gemäß § 105 Abs. 1 AktG aufgehoben werden. In der Corporate Governance Debatte hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung grundsätzlich</p>	<p>Die Cooling-Off-Verpflichtung bei einem Wechsel aus der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat ist derzeit schon 2.5.2 des PCGK geregelt. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</p> <p>Zu den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Papenfuß zu einer Cooling-Off-Periode auch für den umgekehrten Fall, also den Wechsel vom Aufsichtsrat in die Geschäftsführung, hatte es zunächst eine Reihe von Rückfragen aus dem Finanzausschuss dazu gegeben, welche konkreten Interessenkonflikte durch eine solche Regelung verhindert werden sollen und wie die Sach- und Interessenlage der Arbeitnehmerseite zu würdigen ist. In seiner Antwort hat Herr Prof.</p>	

		<p>in das Aufsichtsgremium desselben Unternehmens wechseln können, dabei aber eine zweijährige „Abkühlungsphase“ (sog. Cooling-Off-Periode) abwarten müssen. Damit soll die Problematik, dass ein in das Aufsichtsgremium gewechseltes ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung die unmittelbaren Auswirkungen seiner eigenen Leitungsentscheidungen überwacht, deutlich abgefedert werden. Gleichzeitig ermöglicht diese Regelung, dass das Wissen und die Erfahrungen ehemaliger Mitglieder der Geschäftsführung im Aufsichtsgremium genutzt werden können. Eine entsprechende Regelung sieht der Gesetzgeber bereits für börsennotierte Gesellschaften vor (vgl. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG).</p> <p>Der PCGK der Stadt Köln sieht ebenfalls vor, dass ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden nicht dem Aufsichtsgremium angehören soll.</p> <p>Ferner kann vor dem Hintergrund der oben skizzierten Überlegungen erwogen werden, eine Regelung in den PCGK der Stadt Köln aufzunehmen, wonach Mitglieder des Aufsichtsgremiums – die dieses Mandat häufig in ihrer Funktion als politische Mandatsträger/-in innehaben – innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ende ihres Aufsichtsgremiums- bzw. politischen Mandats der Geschäftsführung eines öffentlichen Unternehmen nicht angehören sollen.</p>	<p>Dr. Papenfuß darauf hingewiesen, dass sein Vorschlag vorrangig eine Sensibilisierung für mögliche Interessenkonflikte erzeugen soll. Konflikte seien im Fall eines Wechsels von Aufsichtsrat in die Geschäftsführung jedoch sicherlich weniger zu befürchten als umgekehrt bei einem Wechsel von der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat. Daher handele es sich seinerseits lediglich um eine Empfehlung / Anregung.</p> <p>Die Diskussion um die Cooling-Off Periode und diverse Rückmeldungen haben darüber hinaus gezeigt, dass noch eine Reihe von rechtlichen Fragen zu vertiefen sind, bevor eine entsprechende Empfehlung rechtssicher im PCGK verankert werden kann. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf die Arbeitnehmermitbestimmung, die Besetzung des Arbeitsdirektors sowie rechtliche Fragen der Berufsfreiheit der betroffenen Personengruppen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung vor einer abschließenden Empfehlung in diesem Punkt die aufgeworfenen Fragen zunächst separat gutachterlich betrachten zu lassen.</p>	
114		<p>Ergänzende Anmerkungen zur Unterscheidung von obligatorischen und fakultativen Aufsichtsräten</p> <p>Die Einrichtung eines Aufsichtsrats ist zunächst von der Rechtsform eines Unternehmens abhängig. So ist in einer Aktiengesellschaft gemäß §§ 95ff. AktG immer ein (obligatorischer) Auf-</p>	<p>Gegen die Übernahme der Regelung der Stadt Frankfurt als Ziffer 2.5.5 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen von Prof. Dr. Papenfuß in der Sondersitzung am 20.01.2020 hat hier eine politische Abwägung zwischen der Abbildung politischer Vielfalt einerseits und möglichst schlanken Aufsichtsstruktu-</p>	

		<p>sichtsrat zu bilden. In GmbHs ist die Bildung eines Aufsichtsrats dagegen nicht gesetzlich vorgeschrieben (fakultativer Aufsichtsrat), soweit nicht das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) bei Unternehmen mit mehr als 2000 Beschäftigten oder das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) bei 500 bis 2000 Beschäftigten anzuwenden sind. Ist ein fakultativer Aufsichtsrat gebildet, greifen nach § 52 Abs. 1 GmbHG eine Reihe von Vorschriften aus dem AktG. Während für obligatorische Aufsichtsräte die Regelungen des AktG zwingend anzuwenden sind, kann § 52 Abs. 1 GmbHG im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden und es können darüber hinaus Regelungen festgelegt werden, die die aktienrechtlichen Regelungen ganz oder partiell verdrängen.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen obligatorischen und fakultativen Aufsichtsräten wirkt sich auch auf verschiedene Regelungsaspekte eines PCGK, wie z.B. die Zusammensetzung und Größe von Aufsichtsräten, die Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe und die Berichtspflicht der Aufsichtsratsausschüsse an das Aufsichtsratsplenum, aus. Von diesen Aspekten ist die Größe des Aufsichtsrats für die Verwaltung der Stadt Köln von besonderem Interesse.</p> <p>Die Größe von obligatorischen Aufsichtsräten regelt § 95 AktG. Für fakultative Aufsichtsräte ist eine Empfehlung für eine maximale Anzahl von Mitgliedern im Kontext öffentlicher Unternehmen nach einschlägiger Expertenmeinung weder praktikabel noch sinnvoll. Von den untersuchten PCGKs enthalten lediglich zwei Regelungen zur Größe des Aufsichtsrats. Die Stadt Schwerin formuliert als Anregung unter 7.5.1: „Der Aufsichtsrat sollte in der Regel in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens 7 oder 9 Mitglieder haben.“ Die Stadt Frankfurt am Main formuliert unter Teil A, 3.2.3: „Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit soll sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder über die</p>	<p>ren und der Funktionsfähigkeit von Aufsichtsgremien andererseits zu erfolgen..</p> <p>Bei Übernahme der Handlungsoption könnte die Formulierung wie folgt aussehen:</p> <p><i>2.5.5 Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit soll sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus auf das unbedingt Erforderliche beschränken. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat darf die Mindestanzahl von drei, die bei obligatorischen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.“</i></p> <p>Bestehende Gremien sollten hiervon – aus Gründen der Arbeitsökonomie – nach Einschätzung der Verwaltung zunächst nicht erfasst werden, sondern die Vorgabe wäre als Handlungsmaxime für den Fall von Neugründungen, Verschmelzungen oder sonstigen grundlegenden Änderungen in Gesellschaftsverträgen zu verstehen.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>gesetzliche Mindestanforderung hinaus auf das unbedingt Erforderliche beschränken. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat darf die Mindestanzahl von drei, die bei obligatorischen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.“</p> <p>Mit Blick auf die vorangegangenen Überlegungen wird, sofern eine Regelung zur Größe des Aufsichtsrats in den PCGK der Stadt Köln aufgenommen werden soll, die Regelung aus dem PCGK der Stadt Frankfurt am Main als diskussionswürdig erachtet.</p>		
--	--	--	--	--